



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 11 / 2016
Seite 841 – Seite 1086
Ausgabedatum: 26.08.2016

INHALT

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies	S. 843
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Studiengang Südasiestudien	S. 883
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasiestudien (South Asian Studies)	S. 923
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Assyriologie	S. 957
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Assyriologie	S. 975
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 981
Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft	S. 1027
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics	S. 1077
Statut für die Internationale Koordinationsstelle Theorie der Philologie am Seminar für Klassische Philologie der Universität Heidelberg	S. 1081

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies

vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Transcultural Studies beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 3a Internationale Variante des Studienganges
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 EDV-basierte Lehr- und Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Umfang und Art der Prüfung
- § 17 Mündliches Prüfungsmodul
- § 18 Prüfungsmodul Masterarbeit
- § 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 22 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage 1:

Studienplan des Master-Studiengangs "Transcultural Studies",
Hauptfach (120 LP)

Anlage 2:

Studienplan des Master-Studiengangs "Transcultural Studies",
Begleitfach (20 LP)

Anlage 3:

Studienplan der internationalen Option

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

(1) Der Master-Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg ist interdisziplinär und transregional angelegt. Er ist bestimmt durch den Ansatz, dass Kulturen nicht in ethnisch abgeschlossenen, sprachlich homogenen und territorial begrenzten Räumen existieren; sie konstituieren sich vielmehr durch Transformationen und Verflechtungen, die sich aus ausgedehnten Kontakten und Beziehungen ergeben. Lange vor der Entwicklung des globalen Kapitalismus und moderner Kommunikationstechnologien haben Mobilität und Verbundenheit Kulturen maßgeblich geprägt.

Der Schwerpunkt des Master-Studiengangs Transcultural Studies liegt daher auf transkulturellen Prozessen in Geschichte und Gegenwart und den damit verbundenen institutionellen und individuellen Aushandlungsstrategien im jeweiligen regionalen und historischen Kontext, die sich in Schrift, Bild, Ton und weiteren Medien manifestieren. Der Master-Studiengang Transcultural Studies erweitert die vorhandenen, regional und disziplinär begrenzten Kenntnisse der Studierenden um grenzen- und fächerübergreifende Methoden und Theorien. Er stellt damit eine interdisziplinäre und international vernetzte Ausbildung dar und hat die Qualifikation zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit ebenso zum Ziel wie die Vermittlung kulturwissenschaftlicher Fachkompetenz im kritischen Umgang mit Informationen.

(2) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

(3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(3) Den Studierenden wird nahegelegt, allerdings nicht verpflichtend vorgeschrieben, das dritte Semester an einer Hochschule oder vergleichbaren Einrichtung im Ausland zu verbringen, deren Lehrschwerpunkte denen des MA „Transcultural Studies“ entsprechen. Vorzugsweise geschieht dies an Einrichtungen, mit denen die Gemeinsame Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) bzw. die am Studiengang beteiligten Fächer entsprechende Vereinbarungen getroffen haben. Der Studierende kann wahlweise auch einen eigenen Vorschlag unterbreiten, der der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. § 7 gilt entsprechend.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 86 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen, 30 Leistungspunkte auf das Prüfungsmodul „Masterarbeit“ und 4 Leistungspunkte auf das mündliche Prüfungsmodul.

(5) Sehr gute Sprachkenntnisse in Englisch, sowie gute Kenntnisse in zwei weiteren Sprachen sind für den Master-Studiengang „Transcultural Studies“ Voraussetzung. Einzelfallregelungen für Studierende mit ausländischen Abschlüssen sind möglich; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Die genauen Voraussetzungen an Sprachkenntnissen sind in der Zulassungsordnung geregelt.

(7) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache, in Ausnahmefällen auch in einer anderen modernen Fremdsprache abgehalten werden.

§ 3a Internationale Variante des Studienganges

(1) Der Master-Studiengang Transcultural Studies kann im Hauptfach auch als Internationale Variante mit einem verpflichtenden Auslandsaufenthalt an einer Partneruniversität studiert werden.

(2) Die Internationale Variante des Master-Studienganges Transcultural Studies ist ein gemeinsamer Studiengang der Universität Heidelberg und einer Partneruniversität.

(3) Von den vier Semestern der Regelstudienzeit sind zwei an der Universität Heidelberg zu absolvieren. Die Universität, an der sich der Studierende im 1. Semester einschreibt, gilt als Heimatuniversität. Gebühren sind nur an der Heimatuniversität zu entrichten.

(4) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegen der jeweiligen Prüfungsordnung der durchführenden Universität. Die Abschlussprüfung wird durch die Heimatuniversität organisiert, es gelten die dortigen Regelungen. Die Mündliche Prüfung findet an der Universität statt, an der sich der Prüfling laut Studienplan im 3. bzw. 4. Semester aufhält.

(5) Die Leistungen, die an der jeweiligen Partneruniversität erbracht werden, werden vollumfänglich anerkannt.

- (6) Die Studierenden müssen vor dem Wechsel an die Partneruniversität sowohl die Sprachanforderungen des M.A. Transcultural Studies (siehe die gesonderte Zulassungssatzung) erfüllen, als auch Grundkenntnisse der relevanten Landessprache der jeweiligen Partneruniversität (Stufe A1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) nachweisen.
- (7) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.) im Joint Degree-Studiengang mit der jeweiligen Partneruniversität.
- (8) Für die Module und Lehrveranstaltungen gilt Anlage 3.
- (9) Die Regelungen der Internationalen Variante des Studiengangs Transcultural Studies gelten für die Partnerschaft mit der Universität Kyoto, können aber auch für weitere Partneruniversitäten angewandt werden, mit denen entsprechende Verträge geschlossen werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Mündliche Prüfung sowie die Masterarbeit inklusive des Kolloquiums stellen je ein eigenes Modul dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen: von allen Studierenden zu absolvieren
 - Wahlpflichtmodulen: Studierende können aus einem begrenzten Bereich auswählen
 - Wahlmodulen: Studierende haben die freie Wahlmöglichkeit.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle vorgesehenen Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Auf formlosen Antrag des Studenten wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission für Transkulturelle Studien (GKTS) zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Philosophischen Fakultät auf Vorschlag der GKTS auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten befugt sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen nach erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Nachwuchsgruppenleiter, wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn keine geeigneten Prüfungsberechtigten zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Der Prüfling kann für die Masterarbeit Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs.3 des Pflegezeitgesetzes.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind

1. die mündlichen Prüfungsleistungen,
2. die schriftlichen Prüfungsleistungen (gegebenenfalls in elektronischer Form),
3. andere Arten von Prüfungsleistungen, z.B. multimediale Dokumente (wissenschaftliche Filme etc.).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

In den mündlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Eine studienbegleitende mündliche Prüfung sollte 30 Minuten dauern.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 120 Minuten.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (4) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 EDV-basierte Lehr- und Prüfungsleistungen

EDV-basierte Lehreinheiten und Prüfungsleistungen sind fester Bestandteil des Master-Studiengangs Transcultural Studies.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

- (3) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (5) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfungsleistung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- A die besten 10 %
 - B die nächsten 25 %
 - C die nächsten 30 %
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Master-Prüfung

§ 14 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Transcultural Studies eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Transcultural Studies nicht verloren hat.

- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung sind zusätzlich folgende Bescheinigung vorzulegen über – die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen der gemäß Anlage 1 für die ersten beiden Fachsemester vorgesehenen Module („Introduction to Transcultural Studies“, „Skills for Transcultural Studies“, „Focus 1“, „Focus 2“) im Umfang von insgesamt 58 Leistungspunkten.

- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
 1. die erfolgreich bestandenen Lehrveranstaltungen gemäß Anlage 1 im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten,
 2. die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung.

§ 15 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 14 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Master-Studiengang Transcultural- Studies bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im Studiengang Transcultural Studies endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 16 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. der erfolgreichen Teilnahme am mündlichen Prüfungsmodul
 3. der erfolgreichen Teilnahme am Kolloquium als Teil des Moduls Masterarbeit
 4. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 17 Mündliches Prüfungsmodul

In der mündlichen Prüfung soll der Studierende die während des Master-Studiums erworbenen Kenntnisse unter Beweis stellen, indem er anhand von drei konkreten Themen Fragestellungen interdisziplinär und unter Verwendung verschiedener Methoden und Theorien der Transcultural Studies erörtert. Die Prüfung findet unter Leitung eines der Betreuer der Masterarbeit und eines Beisitzers statt, sie dauert 30 Minuten.

§ 18 Prüfungsmodul Masterarbeit

- (1) Das Prüfungsmodul Masterarbeit besteht aus einem Kolloquium während des vierten Semesters und der Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium begleitet die Anfertigung der Masterarbeit und gibt den Studierenden die Möglichkeit, Teile der Arbeit zu präsentieren und kritische Punkte zu diskutieren.
- (3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Transcultural Studies selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (4) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (5) Das Thema der Masterarbeit wird vom Betreuer festgelegt. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen, ein Rechtsanspruch wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Bestehen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 14 Abs. 1 und 3 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Zu diesem Zeitpunkt muss gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 auch die Mündliche Abschlussprüfung angemeldet sein. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (9) Die Masterarbeit ist in der Regel in englischer oder deutscher Sprache anzufertigen. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 19 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 13 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Die Masterarbeit kann dritten zur Einsichtnahme vorgelegt oder in die Bibliothek des Instituts eingestellt werden, wenn der Prüfling diesem in einer Erklärung zugestimmt hat.

§ 20 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 16 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 13 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 21 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 22 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 13 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Transcultural Studies vom 24. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. März 2011, S. 121), zuletzt geändert am 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2015, S. 1159), außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Studiengang Transcultural Studies an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gilt die bisherige Prüfungsordnung noch für 4 Semester fort. Auf Antrag können die Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Anlage 1

Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Hauptfach (120 LP)

Sem. = Semester

LP = Leistungspunkte

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

WM = Wahlmodul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung

MPL = Mündliche Prüfungsleistung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt „Knowledge, Belief and Religion“

SEG = Studienschwerpunkt „Society, Economy and Governance“

VMC = Studienschwerpunkt „Visual, Media and Material Culture“

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

Die Semesterangaben sind als Empfehlungen zu verstehen.

Angaben in Klammern () geben die Leistungspunkte an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.

Modul „Introduction to Transcultural Studies” (PM, 14 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies”	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studies” (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Tutorium „Research Skills” (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Skills for Transcultural Studies” (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Sprach- oder Methodenkurse innerhalb des Studiengangs oder in Partnerprogrammen nach Absprache mit dem Fokusberater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der belegten Kurse.

Modul „Focus 1 – Foundations“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
ODER				
1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
1 – 2	Reduziertes Seminar im Studien-schwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1 – 2	Reduziertes Seminar im Studien-schwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)

Modul „Focus 2 – Advanced Studies“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Mobility and Research 1“ (WPM, 16 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
3	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC) <i>ODER</i> Seminar/e in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	8 (8)	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP) LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.
ODER				
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Seminare. Insgesamt sind im Modul mindestens zwei Hausarbeiten zu schreiben.
ODER				
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	16	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

Modul „Mobility and Research 2“ (WPM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3	Kurse im Studiengang oder in einem Masterprogramm an einem Partnerinstitut der Universität Heidelberg	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
ODER				
3	Kurse in einem Masterprogramm an einer Partneruniversität im Ausland (Studienaustausch)	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
ODER				
3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	12	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL. Die Note des Forschungsberichts bildet die Modulnote.

Modul „Mündliche Abschlussprüfung“ (PM, 4 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)

Modul „Masterarbeit“ (PM, 30 LP)

Sem.	Course	LP	SWS	Requirements
4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)

Anlage 2

Studienplan Masterstudiengang „Transcultural Studies“, Begleitfach (20 LP)

Sem. = Semester

LP = Leistungspunkte

PM = Pflichtmodul

WPM = Wahlpflichtmodul

WM = Wahlmodul

SWS = Semesterwochenstunden

KVN = Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung

MPL = Mündliche Prüfungsleistung

SPL = Schriftliche Prüfungsleistung

KBR = Studienschwerpunkt „Knowledge, Belief and Religion“

SEG = Studienschwerpunkt „Society, Economy and Governance“

VMC = Studienschwerpunkt „Visual, Media and Material Culture“

k.A. = keine Angabe

n.z. = nicht zutreffend

874

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

Modul „Introduction to Transcultural Studies” (PM, 12 LP)

Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen
1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies”	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Modul „Focus 1 – Foundations” (WPM, 8 LP)

Sem.	Kurse	LP	SWS	Anforderungen
1 – 2	Seminar in einem der Studienschwerpunkte (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)

Anlage 3

Internationale Option

Anlage 3: Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan zur internationalen Variante des Studienganges (§ 3a)

3.1. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Heidelberg

Joint Degree	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abreise	Sprachkenntnisse der Landessprache auf min. Level A1 (siehe § 3a, Abs. 6)
Dauer	2 Semester
Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts	Zweites Studienjahr (3. und 4. Fachsemester)

Modellstudienplan

Angaben in Klammern () geben die Leistungspunkte an, die in einem Modul insgesamt bzw. in einem Teilbereich eines Moduls durch freie Kurswahl zu erbringen sind.

Stj./ Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	SWS	Anforderungen	
Erstes Studienjahr / Universität Heidelberg	„Introduction to Trans-cultural Studies“ (PM, 14 LP)	1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)	
		1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studies“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)	
		1	Tutorium „Research Skills“ (unbenotet)	1	2	KVN (1 LP)	
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
		„Skills for Transcultural Studies“ (WPM, 12 LP)	1 – 2	Sprach- oder Methoden-kurse innerhalb des Studi-engangs oder in Partner-programmen nach Abspra-che mit dem Fachstudien-berater	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
		„Focus 1 – Foundations“ (WPM, 16 LP)	1 – 2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
	1 – 2		Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
	<i>oder</i>						
	1 – 2		Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)	
	1 – 2		Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)	

		1 – 2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	4	2	KVN (2 LP) SPL (2 LP)
	„Focus 2 – Advanced Studies“ (WPM, 16 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	8	2	KVN (2 LP) MPL (2 LP) SPL (4 LP)
Zweites Studienjahr / Universität Kyoto	„Mobility and Research 1“ (WPM, 16 LP)	3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(16)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse, wovon jedoch mindestens zwei eine Hausarbeit als SPL beinhalten sollen.
	„Mobility and Research 2“ (WPM, 12 LP)	3	Kurse im Studiengang der ausländischen Partneruniversität	(12)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.
	„Mündliche Abschlussprüfung“	3 / 4	Mündliche Abschlussprüfung	4	k.A.	MPL (4 LP)
	„Masterarbeit“ (PM, 30 LP)	4	Forschungskolloquium	2	2	KVN (1 LP) MPL (1 LP)
4		Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)	

3.2. Lehrveranstaltungen, Module, Studienplan für Studenten der Universität Kyoto

Joint Degree	M.A. Transcultural Studies / M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Bewerbung	Erstes Studienjahr im M.A. Transcultural Studies
Erforderliche Sprachkenntnisse zum Zeitpunkt der Bewerbung	Entsprechend der Zulassungsvoraussetzungen des M.A. Transcultural Studies
Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Abreise	Sprachkenntnisse der Landessprache auf min. Level A1 (siehe § 3a, Abs. 6)
Dauer	2 Semester
Zeitpunkt des Auslandsaufenthalts	Zweites Semester des ersten Studienjahres und erstes Semester des zweiten Studienjahres

Modellstudienplan

Die Universität Kyoto organisiert ihre Studienprogramme nicht in Form von Modulen. Um eine Vergleichbarkeit der Curricula im Rahmen des Joint Degree zu ermöglichen, werden die Kurse einzig für einen besseren Überblick im Folgenden in Modulen dargestellt. Die Berechnung der Leistungspunkte erfolgt an der Universität Kyoto über Kontaktstunden (AT).

Stj./ Ort	Modul	Sem.	Kurs	LP	AT	Anforderungen	
Erstes Semester / Universität Kyoto	„Introduction to Transcultural Studies“ (PM, 6 LP)	1	Vorlesung „Introduction to Transcultural Studies“	2	90	SPL	
		1	Tutorium „Introduction to Transcultural Studies“ (unbenotet)	2	90	AT	
		1	Einführendes Seminar in Transcultural Studies	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
	„Skills for Transcultural Studies“, Teil 1 (WPM, 2/8 LP)	1	Sprach- oder Methodenkurse	(2)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.	
	„Focus 1 – Foundations I“ (WPM, 2/4 LP)	1	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
2. Semester – Universität Heidelberg	„Skills for Transcultural Studies“, Teil 1 (WPM, 6/8 LP)	2	Sprach- oder Methodenkurse	(6)	k.A.	LP, SWS und Prüfungsleistungen richten sich nach den Anforderungen der einzelnen Kurse.	
	„Focus 1 – Foundations II“ (WPM, 2/4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
		2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)	
2	Reduziertes Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	1	90	SPL (Hausarbeit)			

	„Focus 2 – Advanced Studies“ (WPM, 4 LP)	2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		2	Seminar im Studienschwerpunkt (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
3. Semester / Universität Heidelberg	„Mobility and Research 1“ (WPM, 4 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
		3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	4	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.	
	„Mobility and Research 2“ (WPM, 2 LP)	3	Seminar im gewählten Studienfokus (KBR / SEG / VMC)	2	90	MPL (Präsentation), SPL (Hausarbeit)	
		<i>oder</i>					
		3	Forschungspraktikum unter Betreuung eines der beiden Gutachter der Masterarbeit	2	k.A.	LP errechnen sich aus den transferierbaren Arbeitsstunden des Praktikums als KVN sowie aus einem schriftlichen, benoteten Forschungsbericht als SPL.	

4. Semester / Universität Kyoto	„Masterarbeit“ (PM, 2 LP)	4	Forschungskolloquium (semi)	2	2	MPL (Vorstellung der Masterarbeit)
		4	Masterarbeit	28	k.A.	SPL im Umfang von ca. 25.000 Wörtern (28 LP)
	„Mündliche Abschluss- prüfung“ (PM)	4	Mündliche Ab- schlussprüfung	k.A.	k.A.	MPL (Verteidigung)

3.3. Notenumrechnungstabelle

Generelle Notenumrechnungstabelle (ECTS – Japan – Deutschland)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+ (100-90)	1,0
			1,3
Pass with distinction	B	A (89-80)	1,7
			2,0
			2,3
Pass	C	B (79-70)	2,7
			3,0
			3,3
	D	C (69-61)	3,7
			4,0
E	C (60)	4,0	
Fail	FX	F (59-0)	5,0

Tabelle zur Umrechnung der Abschlussnote (ECTS – Japan – Germany)			
	ECTS	JP	DE
Excellent	A	A+	1,0 bis 1,5 (= sehr gut)
Pass with distinction	B	A	1,6 bis 2,5 (= gut)
Pass	C	B	2,6 bis 3,5 (= befriedigend)
	D	C	3,6 bis 4,0 (ausreichend)
	E	C	4,0 (ausreichend)
Fail	FX	F	5,0 (= nicht ausreichend)

Heidelberg, den 6. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
 Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasienstudien

vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer

- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Mündliche Abschlussprüfung
- § 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulübersicht im Fach Südasiastudien

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Südasiastudien ist die multi- und interdisziplinäre Vermittlung sprachpraktischer, philologischer, kultur- und sozialwissenschaftlicher Inhalte. Der Studiengang Südasiastudien zielt auf eine praxisnahe Verbindung sprachlicher, kultur-, wirtschafts- und sozialwissenschaftlicher Sachkompetenz ab. Der Bachelorstudiengang soll in- und ausländischen Studierenden zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für eine auf die Region Südasiastudien gerichtete Tätigkeit verhelfen und sie zu einer eigenständigen Problemlösung kultur- und sozialwissenschaftlicher Fragen befähigen. Außerdem soll er die Qualifizierung für anschließende Masterstudiengänge gewährleisten.

(2) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Südasiastudien beherrschen, eine angemessene Sprachkompetenz in einer südasiatischen Sprache erworben haben (im Begleitfach optional), die Zusammenhänge des gewählten Vertiefungsbereichs überblicken und ob sie die für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung notwendigen Grundlagen, das theoretische Wissen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit enthalten. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und wird im Fach Südasiastudien mit einem Fachanteil von 100 % (148 LP/CP), 75 % (113 LP/CP), als 1. und 2. Hauptfach mit einem Fachanteil von je 50 % (74 LP/CP) und als Begleitfach mit einem Fachanteil von 25 % (35 LP/CP) angeboten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird im Hauptfach bzw. 1. Hauptfach angefertigt. Im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen müssen in der 100 %- und 75 %-Variante 20 LP/CP und in den beiden 50 %-Varianten je 10 LP/CP nachgewiesen werden. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.

(3) Die Fächer des Bachelorstudiums können grundsätzlich frei miteinander kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen Prüfungsleistungen in beiden Fächern (bzw. im 100 %-Hauptfach) erbracht und die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches (bzw. nur des 100 %-Hauptfachs) führt nicht zum Bachelorgrad.

(4) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 3 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des ersten Hauptfaches.

(5) Innerhalb der Hauptfachvarianten entscheiden sich die Studierenden für einen Vertiefungsbereich „Ethnologie“, „Geschichte“, „Geographie“, „Kultur- und Religionsgeschichte (Klassische Indologie)“, „Neuere Sprachen und Literaturen“ oder „Politische Wissenschaft“ (siehe Anlage).

(6) In der 100 %- und 75 %-Variante muss ein Intensivsprachkurs aus dem Lehrangebot des Südasien-Instituts (36 LP/CP) erfolgreich abgeschlossen werden. In den 50 %-Varianten sind Sprachkenntnisse aus dem Lehrangebot des Südasien-Instituts im Umfang von 24 LP/CP zu erwerben. Die wählbaren Sprachen werden durch die Wahl des Vertiefungsbereichs ggf. eingeschränkt (siehe Anlage).

(7) In der 100 %- und 75 %-Variante ist ein Berufspraktikum verpflichtender Bestandteil des Studiums (Modul Mobilitätsfenster) im fünften Semester. Das Praktikum sollte bei einer privaten oder öffentlichen Institution in Südasien absolviert werden, muss mindestens zwölf Wochen umfassen und soll zwischen August und Dezember durchgeführt werden. Vor Beginn des Praktikums muss die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Umfang von 90 LP/CP (100 %-Variante) bzw. 68 LP/CP (75 %-Variante) nachgewiesen werden. Die Ausgestaltung des Praktikums muss vom Prüfungsausschuss vorher genehmigt werden. Bei der Durchführung muss sichergestellt sein, dass die Kontinuität in der Betreuung gewährleistet ist, d. h. dass die betreuende Person für längere Zeit als Ansprechpartner für den Studierenden erreichbar ist. Das Praktikum schließt mit der Anfertigung eines Berichts und der Gestaltung eines Posters (Modul Reflektierte Praxiserfahrung) im Januar/Februar ab. Studierende können das Praktikum durch einen Auslandsstudienaufenthalt oder eine Feldforschung zu den gleichen Konditionen ersetzen. Bei einem Auslandsstudienaufenthalt, vorzugsweise in Südasien, sind Kurse der besuchten Universität im Umfang des Moduls Mobilitätsfenster nachzuweisen. Die Lehrforschung ist eingegliedert in ein aktuelles Forschungsprojekt am Südasien-Institut und wird vom zuständigen Wissenschaftler formell begleitet und muss in Südasien durchgeführt werden. Ausnahmen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

In begründeten Fällen (100 %-Variante mit Zweitsprache im Umfang von 36 LP/CP) kann das fünfte Semester auch in Heidelberg absolviert werden; in diesem Fall verkürzt sich das Berufspraktikum auf acht Wochen (10 LP/CP) und ist in der das fünfte Semester vorausgehenden oder anschließenden vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren. Im fünften Semester ist dann verpflichtend ein zusätzliches Seminar (6 LP) aus dem Angebot des Südasien-Instituts zu wählen. Das Modul Mobilitätsfenster ist in den 25 %- und 50 %-Varianten kein Bestandteil des Studiengangs.

(8) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen. Die Übergreifenden Kompetenzen bestehen aus speziell dafür eingerichteten Lehrveranstaltungen aus dem Angebot des Südasien-Instituts.

(9) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist in allen Varianten eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an der Veranstaltung „Einführung Südasien 1“. Die dafür zu erbringenden Leistungsnachweise müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein. In allen Hauptfachvarianten ist am Ende des zweiten Semesters im Rahmen der Orientierungsprüfung zusätzlich eine Studienberatung verpflichtend.

(10) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

(11) Die Orientierungsprüfung ist ein vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.

(12) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache und gegebenenfalls in einer der zu erlernenden südasiatischen Sprachen abgehalten werden.

(13) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Bachelorprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt ist, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.

(2) Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.

(3) Es wird unterschieden zwischen

- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
- Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können;
- Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.

(4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).

(5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Südasien-Instituts (SAI) zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Orientierungsprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2 und 5 sowie Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung – insbesondere Plagiat – oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsbe berechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Die Art, Dauer bzw. Umfang studienbegleitender Prüfungen wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagewissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 40 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 30 Minuten entfallen sollten.

- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.
- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), kann aber 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 60 – 64		4,0
> 64 – 68		3,7
> 68 – 72		3,3
> 72 – 76		3,0
> 76 – 80		2,7
> 80 – 84		2,3
> 84 – 88		2,0
> 88 – 92		1,7
> 92 – 96		1,3
> 96 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Protokoll oder eines Essays erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit/das Protokoll/das Essay selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Berechnung angegeben ist. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für jedes Studienfach (Hauptfach, Begleitfach) gibt es eine Studienfachnote. Die Studienfachnoten berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnoten und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Modulendnoten, Studienfachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(7) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

- (1) Zu einer Bachelorprüfung im Fach Südasiastudien kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Südasiastudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Südasiastudien oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über
1. die erfolgreich bestandene Orientierungsprüfung,
 2. die erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach, im zweiten Hauptfach, im Begleitfach und in den Übergreifenden Kompetenzen im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 12 LP/CP für gegebenenfalls im sechsten Semester zu absolvierende Module bzw. Lehrveranstaltungen).
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung kann erst abgelegt werden, wenn
1. alle übrigen Module und Lehrveranstaltungen in beiden Studienfächern (bzw. im 100%-Hauptfach) im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte erfolgreich abgeschlossen sind
 2. 20 Leistungspunkte im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen erworben sind und
 3. die Bachelorarbeit abgegeben wurde.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit und Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Bachelorstudiengang Südasiestudien oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (4) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (5) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung im gewählten Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. ggfs. der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen des 2. Hauptfachs bzw. Begleitfachs,
 3. der Bachelorarbeit,
 4. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Für die Prüfungen im 2. Hauptfach bzw. im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

(3) Zwischen dem Beginn der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung dürfen nicht mehr als acht Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist dem gewählten Vertiefungsbereich zu entnehmen.

(2) Die Bachelorarbeit kann von je dem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens im nächstmöglichen Anmeldezeitraum nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Der Anmeldezeitraum für das Sommersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Wintersemester vom 1. September bis 30. Oktober. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt neun Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu drei Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Fristablauf beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Bachelorarbeit von ca. 10.000 Wörtern (ca. 35 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter- bzw. überschritten werden. Die Wortanzahl und die Abweichung sind in der Bachelorarbeit zu vermerken. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder – in Absprache mit dem Betreuer der Arbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Der Arbeit soll ein Abstract vorangestellt werden. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 % des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.

(8) Die Anfertigung der Bachelorarbeit und die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium für Examenskandidaten werden mit 12 LP/CP bewertet.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zum nächsten Anmeldezeitraum nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche Abschlussprüfung

(1) In der mündlichen Abschlussprüfung (nur im Hauptfach) soll der Prüfling nachweisen, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens vier Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit bzw. nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen sein, je nachdem welcher dieser beiden Prüfungsteile zuletzt absolviert wurde. Bei Versäumen dieser Frist wird die Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer des gewählten Vertiefungsbereichs in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(4) Die Prüfung dauert etwa 30 Minuten.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Studienfachnoten, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich der Übergreifenden Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.

(2) Bei der Berechnung der Studienfachnote werden die Modulendnoten entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet. In die Studienfachnote gehen alle Modulendnoten ein.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Studienfachnoten sowie die Note der Bachelorarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(4) Die Übergreifenden Kompetenzen fließen weder in die Berechnung der Studienfachnote noch in die Berechnung der Gesamtnote ein.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung), der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Bachelorarbeit, der Module aus ggfs. beiden Studienfächern sowie der Übergreifenden Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Studienfachnoten, die Noten der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen und das Thema und die Note der Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Südasiastudien vom 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 387) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Bachelorstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu drei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 6. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Modulübersicht im Fach Südasiestudien

(ohne Ausweis eines ggf. weiteren Haupt- oder Begleitfachs)

Das Studium im Hauptfach gliedert sich grundsätzlich in einen Pflichtbereich, welcher von allen Studierenden belegt werden muss; einem Wahlpflichtbereich Sprache, in dem die Studierenden eine der angebotenen Sprachen wählen; einem Wahlpflichtbereich Vertiefung, in dem die Studierenden sich für einen der angebotenen Fachbereiche entscheiden; einem Wahlbereich in dem die Studierenden frei aus dem weiteren Angebot der Sprachen und Fächer Module belegen können; und dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen, welcher sich im BA Südasiestudien aus Pflichtkursen und Wahlkursen zusammensetzt.

Das Begleitfach setzt sich nur aus einem Pflicht- und Wahlbereich zusammen.

Module

- [PM1] Einführung Südasiestudien (8 LP)
- [PM2] Wissenschaftliche Arbeitstechniken (4 LP)
- [PM3] Mündliche Abschlussprüfung (4 LP)
- [PM4] Bachelorarbeit (12 LP)
- [PM5] Mobilitätsfenster (bei 100%: 16 LP; bei 75%: 17 LP)
- [PM6] Reflektierte Praxiserfahrung (8 LP)
- [SE1], [SE2], [SE3] Erstsprache 1, 2 bzw. 3 (je 12 LP)
- [FM1], [FM2], [FM3], [FM4] Fachmodul 1, 2, 3 bzw. 4 (je 12 LP)
- [RMS] Regionalmodul (bei 100 % und 75 %: 12 LP; bei 50 %: 2 LP; bei 25 %: 3 LP)
- [SZQ] Schlüssel- & Zusatzqualifikationen (bei 100 % und 75 %: 8 LP; bei 50 %: 6 LP)

Vertiefungsbereiche

In den 50%- und 75%-Varianten umfasst der Vertiefungsbereich die Fachmodule 1 bis 3; in der 100%-Variante die Module 1 bis 4 der jeweiligen Disziplin. Bei Belegung der Vertiefungsbereiche Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Klassische Indologie) sowie Neuere Sprachen und Literaturen in den 50%-Varianten wird das Fachmodul 3 durch das Sprachmodul Erstsprache 3 ersetzt.

Die folgenden Vertiefungsbereiche können gewählt werden:

- Ethnologie
- Geographie
- Geschichte
- Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Klassische Indologie)
- Neuere Sprachen und Literaturen
- Politische Wissenschaft

Die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden in der Disziplin des Vertiefungsbereichs geschrieben bzw. abgelegt.

Sprachwahl im Wahlpflichtbereich Sprache

Bei der Wahl des Vertiefungsbereichs Ethnologie, Geographie, Geschichte oder Politische Wissenschaft können für den Wahlpflichtbereich Sprache grundsätzlich alle angebotenen Sprachen gewählt werden. Die Sprachen Dari, Nepali, Singhalesisch und Pali stehen für den Wahlpflichtbereich Sprache nur in den beiden 50%-Varianten zur Verfügung. Wird der Vertiefungsbereich Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Klassische Indologie) belegt, dann muss im Wahlpflichtbereich Sprache Sanskrit gewählt werden. Bei Belegung des Vertiefungsbereichs Neuere Sprachen und Literaturen muss im Wahlpflichtbereich Sprache eine der folgenden Sprachen gewählt werden: Bengali, Hindi, Urdu oder Tamil.

Hauptfach 100 % – 180 LP

Das Hauptfach 100 % besteht aus:

• den Pflichtmodulen PM1 bis PM6, wovon die Module PM2 und PM6 den ÜK zugeordnet werden;	52 LP
• dem Wahlpflichtbereich Sprache mit den Modulen SE1 bis SE3;	36 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 4 aus einem Fachbereich;	48 LP
• einem Wahlbereich mit drei Sprach- oder Fachmodulen, wovon eins durch das Modul RMS ersetzt werden kann;	36 LP
• und Kursen aus dem Bereich der ÜK nach freier Wahl (Modul SZQ).	8 LP

Musterverlaufsplan 100 %

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Sprache	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich	ÜK	Σ
1	PM1 – Teil 1 (4 LP)	SE1 (12 LP)	FM1 (12 LP)		PM2 (4 LP)	32
2	PM1 – Teil 2 (4 LP)	SE2 (12 LP)	FM2 (12 LP)		SZQ – Teil 1 (4 LP)	32
3		SE3 – Teil 1 (6 LP)	FM3 (12 LP)	Wahlmodul 1 (12 LP)		30
4		SE3 – Teil 2 (6 LP)	FM4 (12 LP)	Wahlmodul 2 (12 LP)		30
5	PM5 (16 LP)				SZQ – Teil 2 (4 LP) PM6 (8 LP)	28
6	PM2 (4 LP) PM3 (12 LP)			Wahlmodul 3 (12 LP)		28

Hauptfach 75 % – 145 LP

Das Hauptfach 75 % besteht aus:

• den Pflichtmodulen PM1 bis PM6, wovon die Module PM2 und PM6 den ÜK zugeordnet werden;	53 LP
• dem Wahlpflichtbereich Sprache mit den Modulen SE1 bis SE3;	36 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• einem Wahlbereich mit einem Sprach-, Fach oder Regionalmodul;	12 LP
• und Kursen aus dem Bereich der ÜK nach freier Wahl (Modul SZQ).	8 LP

Musterverlaufsplan 75 %

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Sprache	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich	ÜK	Σ
1	PM1 – Teil 1 (4 LP)	SE1 (12 LP)	FM1 – Teil 1 (6 LP)		PM2 (4 LP)	26
2	PM1 – Teil 2 (4 LP)	SE2 (12 LP)	FM1 – Teil 2 (6 LP)		SZQ – Teil 1 (2 LP)	24
3		SE3 – Teil 1 (6 LP)	FM2 (12 LP)		SZQ – Teil 2 (4 LP)	24
4		SE3 – Teil 2 (6 LP)	FM3 (12 LP)	Wahlmodul – Teil 1 (6 LP)		24
5	PM5 (17 LP)				PM6 (8 LP)	25

6	PM2 (4 LP)	Wahlmodul – Teil 2 (6 LP)	22
	PM3 (12 LP)		

1. Hauptfach 50 % – 96 LP

Das 1. Hauptfach 50 % besteht aus:

• den Pflichtmodulen PM1 bis PM4, wovon das Modul PM2 den ÜK zugeordnet wird, sowie dem Modul RMS;	30 LP
• dem Wahlpflichtbereich Sprache mit den Modulen SE1 und SE2;	24 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• und Kursen aus dem Bereich der ÜK nach freier Wahl (Modul SZQ).	6 LP

Musterverlaufsplan 1. Hauptfach 50 %

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Sprache	Wahlpflichtbereich Vertiefung	ÜK	Σ
1	PM1 – Teil 1 (4 LP)	SE1 (12 LP)			16
2	PM1 – Teil 2 (4 LP)	SE2 (12 LP)			16
3			FM1 (12 LP)	PM2 (4 LP)	16
4			FM2 (12 LP)	SZQ – Teil 1 (4 LP)	16
5	RMS (2 LP)		FM3 (12 LP)	SZQ – Teil 2 (2 LP)	16
6	PM2 (4 LP) PM3 (12 LP)				16

2. Hauptfach 50 % – 84 LP

Das 2. Hauptfach 50 % besteht aus:

• den Pflichtmodulen PM1 bis PM3, wovon das Modul PM2 den ÜK zugeordnet wird, sowie dem Modul RMS;	18 LP
• dem Wahlpflichtbereich Sprache mit den Modulen SE1 und SE2;	24 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• und Kursen aus dem Bereich der ÜK nach freier Wahl (Modul SZQ).	6 LP

Musterverlaufsplan 2. Hauptfach 50 %

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Sprache	Wahlpflichtbereich Vertiefung	ÜK	Σ
1	PM1 – Teil 1 (4 LP)	SE1 (12 LP)			16
2	PM1 – Teil 2 (4 LP)	SE2 (12 LP)			16
3			FM1 (12 LP)	PM2 (4 LP)	16
4	RMS (2 LP)		FM2 (12 LP)		14
5			FM3 (12 LP)	SZQ – Teil 1 (2 LP)	14

6	PM2 (4 LP)	SZQ – Teil 2 (4 LP)	8
---	---------------	------------------------	---

Begleitfach 25 % – 35 LP

Das Begleitfach 25 % besteht aus:

	• den Pflichtmodulen PM1 und RMS;	11 LP
	• und dem Wahlbereich mit zwei Sprach- oder Fachmodulen.	24 LP

Musterverlaufsplan Begleitfach 25 %

	Pflichtbereich	Wahlbereich	Σ
1	PM1 – Teil 1 (4 LP)		4
2	PM1 – Teil 2 (4 LP) RMS (3 LP)		7
3		FM1 – Teil 1 (6 LP)	6
4		FM1 – Teil 2 (6 LP)	6

921

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

5	FM2 – Teil 1 (6 LP)	6
6	FM2 – Teil 2 (6 LP)	6

922

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasiastudien (South Asian Studies)

vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108) hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer

- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Modulübersicht im Fach Südasiastudien

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Masterstudienganges Südasiastudien ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit wählbaren thematischen Einheiten aus den Bereichen Entwicklungsökonomie, Ethnologie, Geographie, Geschichte, Kunstgeschichte und Visuelle Kultur sowie Politische Wissenschaft. Der Masterstudiengang ist multi- und interdisziplinär angelegt und soll in die forschungsorientierte Beschäftigung mit dem Gegenstand des Faches einführen und die Grundlage für spätere eigene Forschungsarbeit im gewählten Vertiefungsbereich legen.
- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (3) Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium sind in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots, Vertiefungswahl

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung vier Semester. Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester. Im vierten Semester ist neben der Anfertigung der Masterarbeit eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Studium ist modular aufgebaut und wird im Fach Südasiastudien als Hauptfach (120 LP/CP), als Hauptfach (100 LP/CP) in Verbindung mit einem zu wählendem Begleitfach aus dem Angebot der Universität Heidelberg sowie als Begleitfach (20 LP/CP) angeboten (siehe Anlage). Im Hauptfach umfasst das Prüfungsmodul (Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung) 30 LP/CP; die restlichen LP entfallen auf zu wählende Vertiefungsbereiche (je Vertiefungsbereich drei Module von zusammen 36 LP/CP), Ergänzungsmodul (je 18 LP/CP) und einem Pflichtmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten (18 LP/CP). Der erste von maximal zwei wählbaren Vertiefungsbereichen ist auch thematischer Gegenstand des Prüfungsmoduls, wodurch eine fachliche Profilbildung innerhalb des multi- und interdisziplinären Studiengangs gewährleistet wird. Wird der Studiengang mit einem Begleitfach studiert, dann wird durch Erlassung von einer Prüfung im Pflichtmodul zum Wissenschaftlichen Arbeiten dieses um 2 LP/CP reduziert. Im Begleitfach Südasiastudien wählen die Studierenden ein Modul aus dem Ergänzungsbereich (20 LP/CP), welches im Unterschied zum Hauptfach eine weitere studienbegleitende mündliche Prüfung im Umfang von 2 LP/CP nach dem zweiten Semester beinhaltet. Die zu absolvierenden Module sind in der Anlage aufgeführt, wobei sich die Abfolge an den Modellstudienplänen aus dem Modulhandbuch orientieren sollte.

(4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Masterstudiums ist der Nachweis notwendig, dass die vorgesehenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Hauptfach bzw. Hauptfach und Begleitfach erbracht und das Prüfungsmodul bestanden sind. Bei einer Kombination von Hauptfach und Begleitfach führt der Abschluss nur eines Faches nicht zum Mastergrad.

(5) Die Überprüfung der Einhaltung der Regelungen von Abs. 3 und 4 sowie die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß § 21 obliegen dem Prüfungsausschuss des Hauptfaches.

(6) Im Hauptfach (120 LP/CP) entscheiden sich die Studierenden für einen oder zwei Vertiefungsbereiche, wobei „Ethnologie“, „Geschichte“, „Geographie“, „Kunstgeschichte und Visuelle Kulturen“ und „Politische Wissenschaft“ zur Auswahl stehen. Im Hauptfach (100 LP/CP) ist ein Vertiefungsbereich zu wählen (siehe Anlage).

(7) Unterrichts- und Prüfungssprachen sind englisch und deutsch.

(8) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Masterprüfung nicht spätestens vier Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit vollständig abgelegt ist, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 1. Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 2. Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können,
 3. Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Leistungsnachweise, die als studienbegleitende Prüfungsleistungen anerkannt werden sollen, dürfen nicht mehrfach, sondern nur in einem Fach vorgelegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Vorlage in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

(7) Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Südasien-Instituts (SAI) zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden vom Direktorium des SAI auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder an einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Abs. 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

(2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Abs. 1 und § 29 Abs. 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

- zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
- die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
- die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Abs. 2 und 5 sowie Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Abs. 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidung nach Abs. 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu zwei Wochen vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung – insbesondere Plagiat – oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsbe berechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
 1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

- (3) Die Art, Dauer bzw. Umfang studienbegleitender Prüfungen wird vom Leiter der Lehrveranstaltung spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt. Neben mündlichen Einzelprüfungen sind mündliche Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen möglich.

- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt bei Einzelprüfungen zwischen 10 und 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen zwischen 40 und 90 Minuten, wobei auf jeden Prüfling 10 bis 30 Minuten entfallen sollten.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel), kann aber 50 % der maximal erreichbaren Punktzahl nicht unterschreiten. Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 60 – 64		4,0
> 64 – 68		3,7
> 68 – 72		3,3
> 72 – 76		3,0
> 76 – 80		2,7
> 80 – 84		2,3
> 84 – 88		2,0
> 88 – 92		1,7
> 92 – 96		1,3
> 96 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit, eines Protokolls oder eines Essays erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit/das Protokoll/das Essay selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Berechnung angegeben ist. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Modulendnoten und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A = die besten 10%
- B = die nächsten 25%
- C = die nächsten 30 %
- D = die nächsten 25 %
- E = die nächsten 10%

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen. Die ECTS-Note ist als Ergänzung für Studienabschlüsse obligatorisch, für einzelne Module kann sie – soweit dies möglich und ein entsprechender Bedarf gegeben ist – fakultativ ausgewiesen werden.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung im Fach Südasiastudien kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Südasiastudien eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Südasiastudien oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen über die erfolgreich bestandenen in der Anlage aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Hauptfach und gegebenenfalls im Begleitfach im Umfang der in § 3 genannten Leistungspunkte (abzüglich höchstens 6 LP/CP für gegebenenfalls im vierten Semester zu absolvierende Module bzw. Lehrveranstaltungen) vorzulegen.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und Abschlussprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung und Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Masterstudiengang Südasiastudien oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
1. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Südasiastudien oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 2. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in der Anlage aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen sowie gegebenenfalls der erfolgreichen Teilnahme an den prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen des Begleitfachs,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung und
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Moduls abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.

(3) Zwischen dem Beginn der Masterarbeit und dem Nachreichen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gemäß § 13 Abs. 2 dürfen nicht mehr als vier Monate liegen. Bei Versäumen dieser Frist gilt die fehlende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 16 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass der Prüfling die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einem Prüfer des gewählten (ersten) Vertiefungsbereichs in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das aber keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling der Name des Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens im nächstmöglichen Anmeldezeitraum nach Ablegen der letzten Prüfungsleistung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 angemeldet werden. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Anmeldezeitraum für das Sommersemester läuft vom 1. März bis 30. April und für das Wintersemester vom 1. September bis 30. Oktober. Die Vorbereitungszeit für die mündliche Abschlussprüfung beträgt maximal drei Wochen.

- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann der Prüfling mit Einverständnis des Prüfenden drei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 45 Minuten.
- (6) Die Prüfung wird nach Wahl des Prüflings in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 17 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Südasiastudien selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema ist dem gewählten (ersten) Vertiefungsbereich zu entnehmen.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 des gewählten (ersten) Vertiefungsbereichs ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Masterarbeit bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt vier Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung soll in der Regel spätestens drei Wochen vor Fristablauf beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit von ca. 20.000 Wörtern (ca. 55 Seiten; 1 1/2 zeilig; 30 Zeilen; exklusive Bibliographie) sollte nur nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer unter bzw. überschritten werden. Die Wortanzahl und die Abweichung sind in der Masterarbeit zu vermerken. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Der Arbeit soll ein Abstract vorangestellt werden. Wird die Arbeit in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch angefertigt, so muss sie eine deutsche oder englische Zusammenfassung im Umfang von ca. 10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

(8) Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie mit einem neuen Thema wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen.

§ 18 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in drei Druckexemplaren und einer uneingeschränkt druckbaren, speicherbaren und durchsuchbaren PDF-Datei fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer Hochschullehrer sein muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens im nächsten Anmeldezeitraum nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 17 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie der Module aus ggfs. beiden Studienfächern) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den Modulnoten (Note gemäß § 12 Abs. 5 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkten, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Im Zeugnis wird die gewählte Kombination des ersten Vertiefungsmoduls mit dem dazugehörigen Prüfungsmodul als Studienschwerpunkt im Untertitel kenntlich gemacht.

(3) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Studiendekan der Philosophischen Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(5) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Südasiastudien vom 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 457) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits für den Masterstudiengang Südasiastudien an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu zwei Jahre nach Inkrafttreten die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 6. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage: Modulübersicht im Fach Südasiastudien
(ohne Ausweis eines ggf. Begleitfachs oder Hauptfachs)

Das Studium im Hauptfach gliedert sich grundsätzlich in einen Pflichtbereich, welcher von allen Studierenden belegt werden muss; einem Wahlpflichtbereich Vertiefung, in dem die Studierenden sich für einen der angebotenen Fachbereiche entscheiden; und einem Wahlbereich in dem die Studierenden frei aus dem weiteren Angebot der Fächer Module (ggf. ein zweiter Vertiefungsbereich oder bis zu zwei Ergänzungsmodulen) belegen können. Im Begleitfach wählen die Studierenden ein Ergänzungsmodul aus dem Angebot des Studiengangs aus.

Module

- [PMW] Wissenschaftliche Arbeitstechniken (18 LP),
- [PMP] Prüfungsmodul (30 LP),
- [VM1], [VM2], [VM3] Vertiefungsmodul 1, 2, bzw. 3 (je 12 LP),
- [EGM] Ergänzungsmodul(e) (je 18 LP).

Vertiefungsbereiche

Der Vertiefungsbereich umfasst die Vertiefungsmodul 1 bis 3 der jeweiligen Disziplin.

Die folgenden Vertiefungsbereiche können gewählt werden:

- Ethnologie
- Geographie
- Geschichte
- Kunstgeschichte und Visuelle Kultur
- Politische Wissenschaft

Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung werden in der Disziplin des (ersten) Vertiefungsbereichs geschrieben bzw. abgelegt.

Es ist nicht möglich das Ergänzungsmodul dergleichen Disziplin zu wählen, welches schon als Vertiefung gewählt wurde.

Hauptfach – 120 LP

Das Hauptfach 120 LP besteht aus:

• dem Pflichtmodulen PMW und PMP ;	48 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• und einem Wahlbereich mit einer weiteren Vertiefung oder zwei Ergänzungsmodulen aus dem Angebot der anderen Disziplinen.	36 LP

Musterverlaufsplan 120 LP (Variante A)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich (Vertiefung 2)	Σ
1	PMW – Teil 1 (6 LP)	VM1 (12 LP)	VM1 (12 LP)	30
2	PMW – Teil 2 (6 LP)	VM2 (12 LP)	VM2 (12 LP)	30
3	PMW – Teil 3 (6 LP)	VM3 (12 LP)	VM3 (12 LP)	30
4	PMP (30 LP)			30

Musterverlaufsplan 120 LP (Variante B)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich (Ergänzungsmodul 1)	Wahlbereich (Ergänzungsmodul 2)	Σ
1	PMW – Teil 1 (6 LP)	VM1 (12 LP)	EGM – Teil 1 (6 LP)	EGM – Teil 1 (6 LP)	30
2	PMW – Teil 2 (6 LP)	VM2 (12 LP)	EGM – Teil 2 (6 LP)	EGM – Teil 2 (6 LP)	30
3	PMW – Teil 3 (6 LP)	VM3 (12 LP)	EGM – Teil 3 (6 LP)	EGM – Teil 3 (6 LP)	30
4	PMP (30 LP)				30

Hauptfach – 100 LP

Das Hauptfach 100 LP besteht aus:

• dem Pflichtmodulen PMW und PMP ;	46 LP
• dem Wahlpflichtbereich Vertiefung mit den Modulen 1 bis 3 aus einem Fachbereich;	36 LP
• und einem Wahlbereich mit einem Ergänzungsmodul aus dem Angebot der anderen Disziplinen.	18 LP

Musterverlaufsplan 100 LP (Variante C)

	Pflichtbereich	Wahlpflichtbereich Vertiefung	Wahlbereich (Ergänzungsmodul)	Σ
1	PMW – Teil 1 (4 LP)	VM1 (12 LP)	EGM – Teil 1 (6 LP)	22
2	PMW – Teil 2 (6 LP)	VM2 (12 LP)	EGM – Teil 2 (6 LP)	24
3	PMW – Teil 3 (6 LP)	VM3 (12 LP)	EGM – Teil 3 (6 LP)	24
4	PMP (30 LP)			30

Begleitfach – 20 LP

Das Begleitfach 20 LP besteht aus:

-
- einem Wahlbereich mit einem Ergänzungsmodul aus dem Angebot des Studiengangs. 20 LP
-

Musterverlaufsplan 20 LP

	Wahlbereich (Ergänzungsmodul)	Σ
1	EGM – Teil 1 (6 LP)	6
2	EGM – Teil 2 (6 LP)	6
3	EGM – Teil 3 (6 LP) Studienbegleitende mündliche Prüfung (2 LP)	8
4		0

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Assyriologie

vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Assyriologie vom 14. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 29. Juli 2010, S. 881), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 333), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
2. In § 3 werden die Absätze 5 bis 7 gestrichen, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend.
3. In § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.
4. § 7 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

5. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

6. In § 8 Abs., 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

7. In § 13 Abs. 2 wird die Nummer 1 gestrichen, die restlichen Nummern verschieben sich entsprechend.

8. § 15 Abs. 3 wird gestrichen

9. In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Monaten...“

10. In § 18 Abs. 3 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst: „Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens 8 Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abgeschlossen sein.“

11. Die Anlagen zur Prüfungsordnung werden wie folgt neu gefasst:

959

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

Anlage 1a: Musterstudienverlauf des Bachelorstudiums Assyriologie (75-prozentiger Studiengang)

Überblick

A. Anteil Assyriologie

Module 1, 2, 4, 5 und 6	74 LP
Modul 7 Abschlussmodul	
- Bachelorarbeit	12 LP
- Mündliche Prüfung	4 LP

B. Anteil Vorderasiatische Archäologie 35 LP

C. Übergreifende Kompetenzen (siehe Anlage 3) 20 LP

D. Begleitfach 35 LP

insgesamt 180 LP

A. Anteil Assyriologie

Module 1, 2, 4, 5 und 6

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	
Akkadisch I 2 SWS 3 LP Modul 1	Akkadisch II 2 SWS 3 LP Modul 1	(Lektüre-)Seminar (Akkadisch) 2 SWS 5 LP Modul 4	(Lektüre- Seminar) (Sumerisch) 2 SWS 5 LP Modul 4	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6		
Tutorium (Akkadisch I) 2 SWS 2 LP Modul 1	Tutorium (Akkadisch II) 2 SWS 2 LP Modul 1	(Lektüre-)Seminar (Akkadisch) 2 SWS 5 LP Modul 4	(Lektüre-)Seminar 2 SWS 5 LP Modul 4	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6		
	Sumerisch I 2 SWS 3 LP Modul 5	Sumerisch II 2 SWS 3 LP Modul 5	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6	Hethitisch (Einführung) 2 SWS 3 LP Modul 6		

961

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

	Tutorium (Sumerisch I) 2 SWS 2 LP Modul 5	Tutorium (Sumerisch II) 2 SWS 2 LP Modul 5				
Einführungsvor- lesung I 2 SWS 3 LP Modul 2	Einführungsvor- lesung II 2 SWS 3 LP Modul 2					
Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 2	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 2	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 4	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 4	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 6		
8 SWS	12 SWS	10 SWS	8 SWS	8 SWS		46 SWS
10 LP	15 LP	17 LP	17 LP	15 LP		74 LP

962

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

Modul 7: Abschlussmodul

					Bachelorarbeit 12 LP	
					Mündliche Prüfung 4 LP	
						16 LP

963

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

B. Anteil Vorderasiatische Archäologie (VA)

Module der Vorderasiatischen Archäologie – Begleitfach (25 %)

- | | |
|------------------------------|------|
| – Einführungsmodul 3 | 7 LP |
| – Einführungsmodul 4 | 7 LP |
| – Grundlagenmodul 3 | 8 LP |
| – Grundlagenmodul 4a oder 4b | 5 LP |
| – Vertiefungsmodul 3 | 8 LP |

insgesamt **35 LP**

1. Semester **2. Semester** **3. Semester** **4. Semester** **5. Semester** **6. Semester**

**Einführungsmodul 3:
Vorderasiatische
Archäologie**
Proseminar (5 LP)
Tutorium (2 LP)

**Einführungsmodul 4:
Vorderasiatische
Archäologie**
Proseminar (5 LP)
Tutorium (2 LP)

Grundlagenmodul 3: Archäologische Quellen
Mittelseminar oder Übung (5 LP)
Vorlesung (3 LP)

Grundlagenmodul 4: Archäologische Praxis
4a: Lehrgrabung (5 LP)
oder
4b: Mittelseminar oder Übung (5 LP)

**Vertiefungsmodul 3:
Forschungsansätze, Methoden, Theorien**
Mittelseminar (5 LP)
Vorlesung (3 LP)

**Anlage 1b: Musterstudienverlauf des Bachelorstudiums Assyriologie
 (50-prozentiger Studiengang)**

Module 1, 2, 4, 5 und 6

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	
Akkadisch I 2 SWS 3 LP Modul 1	Akkadisch II 2 SWS 3 LP Modul 1	(Lektüre-) Seminar (Akkadisch) 2 SWS 5 LP Modul 4	(Lektüre-) Seminar (Sumerisch) 2 SWS 5 LP Modul 4	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6		
Tutorium (Akka- disch I) 2 SWS 2 LP Modul 1	Tutorium (Akkadisch II) 2 SWS 2 LP Modul 1	(Lektüre-) Seminar (Akkadisch) 2 SWS 5 LP Modul 4	(Lektüre-) Seminar 2 SWS 5 LP Modul 4	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6		
	Sumerisch I 2 SWS 3 LP Modul 5	Sumerisch II 2 SWS 3 LP Modul 5	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6	Hethitisch (Einführung) 2 SWS 3 LP Modul 6		

966

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
 26.08.2016

	Tutorium (Sumerisch I) 2 SWS 2 LP Modul 5	Tutorium (Sumerisch II) 2 SWS 2 LP Modul 5				
Einführungsvorlesung I 2 SWS 3 LP Modul 2	Einführungsvorlesung II 2 SWS 3 LP Modul 2					
Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 2	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 2	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 4	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 4	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 6		
8 SWS	12 SWS	10 SWS	8 SWS	8 SWS		46 SWS
10 LP	15 LP	17 LP	17 LP	15 LP		74 LP

967

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

Modul 7: Abschlussmodul

					Bachelorarbeit 12 LP	12 LP
--	--	--	--	--	--------------------------------	--------------

**Anlage 1c: Musterstudienverlauf des Bachelorstudiums Assyriologie
 (25-prozentiger Studiengang)**

Module 1, 2 und 3

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS	5. Semester WS	6. Semester SS	
Akkadisch I 2 SWS 3 LP Modul 1	Akkadisch II 2 SWS 3 LP Modul 1	(Lektüre-) Seminar 2 SWS 5 LP Modul 3	(Lektüre-) Seminar 2 SWS 5 LP Modul 3			
Tutorium (Akkadisch I) 2 SWS 2 LP Modul 1	Tutorium (Akkadisch II) 2 SWS 2 LP Modul 1	(Lektüre) Seminar 2 SWS 5 LP Modul 3				

Einführungsvorlesung I 2 SWS 3 LP Modul 2	Einführungsvorlesung II 2 SWS 3 LP Modul 2					
Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 2	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 2					
8 SWS	8 SWS	4 SWS	2 SWS			22 SWS
10 LP	10 LP	10 LP	5 LP			35 LP

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind alle Fächerkombinationen erlaubt, „Vorderasiatische Archäologie“ ist jedoch als Begleitfach in der Kombination mit Assyriologie im großen Fachanteil (75 %) ausgeschlossen, da der Themenbereich dort integriert ist. Für die Studierenden mit dem 50 %igen und 25 %igen Fachanteil gilt dieses nicht. Dort wird die Kombination mit der Vorderasiatischen Archäologie ausdrücklich begrüßt.

Anlage 3: „Übergreifende Kompetenzen“

Vorbemerkung:

Der Bachelorstudiengang Assyriologie verlangt als 75%iges Hauptfach ein Modul zum Erwerb „Übergreifender Kompetenzen“ im Umfang von 20 LP.

Der Studiengang als 50%iges Hauptfach verlangt ein Modul zum Erwerb „Übergreifender Kompetenzen“ im Umfang von 10 LP.

Rahmenrichtlinie für das ÜK-Segment der Philosophischen Fakultät

Präambel

Aufgrund des Senatsbeschlusses vom 19.7.2005 ist in allen künftigen Bachelorstudiengängen ein Anteil von 20 Leistungspunkten (LP) für Übergreifende Kompetenzen (ÜK) vorgesehen, der nicht in die jeweiligen Fachstudienanteile eingerechnet, sondern getrennt ausgewiesen wird. Die Philosophische Fakultät richtet für das ÜK-Segment ein strukturiertes Angebot ein, das fach- bzw. studiengangsübergreifend konzipiert ist und die vier Bereiche Berufsqualifikation, Interdisziplinarität, Interkulturalität sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen umfasst.

Die Fächer bzw. Studiengänge der Fakultät weisen jeweils in einer Anlage zur Prüfungsordnung aus, welche Bereiche und welche Punkte der Rahmenrichtlinie für die Studiengänge wählbar sind. Sie weisen im Vorlesungsverzeichnis bzw. in den Modulhandbüchern alle Veranstaltungen bzw. Module aus, die für den Bereich Übergreifende Kompetenzen angerechnet werden können. Dort sind jeweils auch die Qualifizierungs- bzw. Kompetenzziele zu erläutern. Neben primär disziplinären Modulen für Studierende eines oder mehrerer spezifizierter Studiengänge wird von allen Studiengängen bzw. Fächern der Fakultät ein interdisziplinärer Pool von Veranstaltungen bzw. Modulen gebildet, der von Studierenden aller daran mitwirkenden Studiengänge genutzt werden kann. Es wird angestrebt, diesen interdisziplinären Veranstaltungspool über die Grenzen der philosophischen Fakultät hinaus zu erweitern.

Das ÜK-Segment wird von der Philosophischen Fakultät als Wahlbereich definiert, bei dem die Studierenden die Möglichkeit haben, auf ihren jeweiligen Studiengang abgestimmte Module eigenständig zusammenzustellen und die genannten Bereiche unterschiedlich zu gewichten. In einzelnen Studiengängen können in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmte Einschränkungen oder genauere Gewichtungen geregelt werden.

Der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät überträgt fachbezogene Entscheidungen auf jeweils hauptamtlich an der Universität Heidelberg beschäftigte Institutsbeauftragte, die der Fakultät und dem Prüfungsausschuss gegenüber zu benennen sind. Der Prüfungsausschuss behält sich vor, die Entscheidungen in Einzelfällen wieder rückgängig zu machen.

Für die Vergabe von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen legt die Philosophische Fakultät innerhalb der vier Bereiche Berufsqualifikation (I), Interdisziplinarität (II), Interkulturalität (III) sowie Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen (IV) die folgende studiengangsspezifisch einschränkbare Rahmenrichtlinie fest:

I. Berufsqualifikation (überwiegend disziplinar):

1. Praktika: bis zu **10 LP**; Leistungsnachweis auf der Grundlage je eines detaillierten Praktikumberichts,
2. Projektarbeit: **4-10 LP**: Kontaktzeit 1-2 LP, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 2-6 LP je nach konkreten Anforderungen und dem Arbeitsaufwand,
3. berufspraktische Übungen oder Seminare: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
4. Schreibwerkstatt: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise **1-3 LP** je nach konkreten Anforderungen,
5. Editionspraxis: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
6. Rhetorik: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen,
7. Universitäre Einführungen in elektronische Medien (z. B. Datenbanken, spezielle Daten-verarbeitungsprogramme, Powerpointpräsentation, e-learning): **3 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1 LP,
8. Fachdidaktik: **1-5 LP**: fachdidaktische Lehrveranstaltungen in den gewählten Studienfächern: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 1-2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen.

II. Interdisziplinarität:

1. Erwerb von fächerübergreifendem kulturwissenschaftlichem Grundlagenwissen, z. B. in den Bereichen Geschichte, Kunstgeschichte, Mythologie, Antike, Religion, Medien und Kommunikation, Philosophie, Literaturwissenschaften, Ethnologie, Soziologie, Psychologie, Jura, Wirtschaftswissenschaften, Naturwissenschaften: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweise 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
2. am Profil des Studiengangs orientierte Veranstaltungen interdisziplinären Charakters: **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen
3. am Profil des Studiengangs orientierte Vorlesungsreihen z.B. des Studium Generale, Ringvorlesungen: **2 LP**: Kontaktzeit 1 LP, Leistungsnachweis z.B. durch Protokoll, Thesenpapier o.ä. 1 LP

III. Interkulturalität:

1. universitärer Auslandsaufenthalt: bei einem erfolgreichen universitären Auslandsaufenthalt mit einem Nachweis von mindestens 15 LP bzw. ECTS-Punkten in einem oder beiden studierten Fächern können auf der Grundlage eines detaillierten Erfahrungsberichts und einer Einschätzung / einem Zeugnis eines betreuenden Dozenten im Einzelfall **bis zu 5 LP** zusätzlich für den Erwerb interkultureller Kompetenzen vergeben werden.
2. auf das angestrebte Berufsziel ausgerichteter zusätzlicher Spracherwerb (sofern die gewählte Sprache nicht bereits Teil des Zweifachstudiums oder Studienvoraussetzung ist, wie z.B. Latinum): **3-5 LP**: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung 2 LP, Leistungsnachweis 1-3 LP je nach konkreten Anforderungen; es können insgesamt **bis zu 10 LP** der 20 LP im ÜK-Bereich für zusätzlichen Spracherwerb anerkannt werden. Ausgeschlossen davon sind Sprachen, die schon in der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind.

IV. Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen:

1. Teilnahme an fächerübergreifend angebotenen Veranstaltungen z. B. den Trainingsprogrammen der Abteilung Schlüsselkompetenzen oder anderer universitärer Einrichtungen nach Rücksprache mit einem hauptamtlich an der Universität beschäftigten Institutsbeauftragten ca. **3-6 LP**: LP's werden nach Maßgabe des anfallenden Arbeitsaufwandes vergeben.
2. Teilnahme an Lehrveranstaltungen im Bereich Bildungswissenschaften: **1-10 LP**: Kontakt-zeit/Vor- und Nachbereitung **1-4 LP**, Leistungsnachweise 1-8 LP je nach Maßgabe des anbietenden Faches.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für den Bachelorstudiengang Assyriologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu acht Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 6. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Assyriologie

vom 6. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 21. Juni 2016 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Assyriologie vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2751), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 337), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Juli 2016 erteilt.

Artikel 1

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die Worte „aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit“ gestrichen.

2. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Absatz wie folgt neu gefasst:

„Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vornehmen.“

3. In § 8 Abs., 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

4. Die Anlagen werden wie folgt neu gefasst.

Anlage 1:

Musterstudienverlauf des Masterstudiums Assyriologie (Hauptfach)

3 Semester Lehrveranstaltungen	=	62	LP
Masterarbeit	=	30	LP
Mündliche Prüfung	=	8	LP
Insgesamt	=	100	LP

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
Seminar (Akkadisch) 2 SWS 6 LP Modul 1	Seminar (Akkadisch) 2 SWS 6 LP Modul 1	Seminar (Sumerisch) 2 SWS 6 LP Modul 2	
Seminar (Akkadisch) 2 SWS 6 LP Modul 1	Seminar (Sumerisch) 2 SWS 6 LP Modul 2	Seminar (Sumerisch) 2 SWS 6 LP Modul 2	
Forschungsseminar 2 SWS 7 LP Modul 3	Forschungsseminar 2 SWS 7 LP Modul 3	Forschungsseminar 2 SWS 8 LP Modul 4	
	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 4	Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 4	
			Masterarbeit 30 LP Modul 5
			Mündliche Prüfung 8 LP Modul 5
6 SWS	8 SWS	8 SWS	
19 LP	21 LP	22 LP	38 LP

Musterstudienverlauf des Masterstudiums Assyriologie (Begleitfach)

Modell 1: Mit Vorkenntnissen in der Assyriologie

3 Seminare	=	15	LP
1 Vorlesung	=	2	LP
Mündliche Prüfung	=	3	LP
<hr/>			
Insgesamt	=	20	LP

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Seminar 2 SWS 5 LP Modul 6	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 7	Seminar 2 SWS 5 LP Modul 7	
Vorlesung 2 SWS 2 LP Modul 6			
			Mündliche Prüfung 3 LP Modul 8
4 SWS	2 SWS	2 SWS	
7 LP	5 LP	5 LP	3 LP

Musterstudienverlauf des Masterstudiums Assyriologie (Begleitfach)

Modell 2: Ohne Vorkenntnisse in der Assyriologie

Akkadisch I	3	LP
Akkadisch II	3	LP
Einführungsvorlesung I	3	LP
Einführungsvorlesung II	3	LP
(Lektüre-)Seminar	5	LP
Mündliche Prüfung	3	LP
<hr/>		
Insgesamt	20	LP

1. Semester WS	2. Semester SS	3. Semester WS	4. Semester SS
Akkadisch I 2 SWS 3 LP Modul 9	Akkadisch II 2 SWS 3 LP Modul 9	(Lektüre-) Seminar 2 SWS 5 LP Modul 11	
Einführungsvorlesung I 2 SWS 3 LP Modul 10	Einführungsvorlesung II 2 SWS 3 LP Modul 10		
			Mündliche Prüfung 3 LP Modul 8
4 SWS	4 SWS	2 SWS	
6 LP	6 LP	5 LP	3 LP

Anlage 2: Kombinationsmöglichkeiten

Grundsätzlich sind alle Fächerkombinationen erlaubt.
„Vorderasiatische Archäologie“ wird jedoch als Begleitfach dringend empfohlen.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits für Den Masterstudiengang Assyriologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, finden auf Antrag noch bis zu sechs Semester die bisher gültigen Regelungen Anwendung.

Heidelberg, den 6. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2016 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Bachelorgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Bachelorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Bachelor-Arbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Bachelorstudienganges Übersetzungswissenschaft sind zwei Fremdsprachen – die B-Sprache und die C-Sprache – in Beziehung zur Grundsprache Deutsch (A-Sprache). Weitere Gegenstände sind Sprach- und Übersetzungswissenschaft, Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln und Übersetzen von Fachtexten. Zudem werden ein Ergänzungsbereich und ein Modul Übergreifende Kompetenzen belegt. Als Ergänzungsbereich kann einer der drei folgenden Bereiche gewählt werden:

- Naturwissenschaft und Technik
- Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften
- Lebenswissenschaften und Medizin.

(2) Wählbare Sprachen (jeweils als B-Sprache oder C-Sprache) sind Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch.

(3) Das Bachelorstudium Übersetzungswissenschaft wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen.

(4) Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierende die Grundlagen des Faches Übersetzungswissenschaft beherrschen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie sowohl die für den Übergang in die Berufspraxis als auch die für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung notwendigen Grundlagen und Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten und Kompetenzen erworben haben.

(5) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.

§ 2 Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt B.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester. Das Lehrangebot des Bachelorstudiums erstreckt sich über sechs Semester, dabei ist die Dauer der Vorlesungszeit im sechsten Semester auf zwei Monate begrenzt. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 180 Leistungspunkte (LP/CP).

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst studienbegleitende Module im Bereich von Übersetzung und Wissenschaft im Umfang von 113 LP/CP, im Bereich der fachlichen und überfachlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von 55 LP/CP, von denen 20 LP/CP auf den Bereich Übergreifende Kompetenzen entfallen, sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 Leistungspunkten. Die das Studium umfassenden Module und Lehrveranstaltungen sind in Anlage 1 und 3 (für die Übergreifenden Kompetenzen) aufgeführt.

- (4) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis notwendig, dass alle vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der Übersetzungswissenschaft und im Ergänzungsbereich erbracht, die berufsrelevanten sowie übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (5) Zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen zählen persönlichkeits- und berufs- bezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen (siehe Anlage 3).
- (6) Spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus dem Erwerb von 20 LP in den Bereichen Übersetzen und Wissenschaft (siehe Anlage 1 bzw. 2 unter Fachwissenschaft, B- sowie C-Sprache). Leistungspunkte aus Lehrveranstaltungen, die erst bei der zweiten Wiederholung bestanden wurden, können nicht für die Orientierungsprüfung herangezogen werden (vergl. § 19 Abs. 1).
- (7) Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht Bestanden gilt, einmal im folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (8) Die Orientierungsprüfung ist vorgezogener Teil der Bachelorprüfung.
- (9) Im Rahmen des Moduls 18 Übergreifende Kompetenzen ist ein mindestens sechswöchiges berufsbezogenes Praktikum im fremdsprachigen Sprachraum zu absolvieren. Weitergehende Regelungen sind in Anlage 3 der Prüfungsordnung enthalten.

(10) Im Bereich Spanisch als B- oder C-Sprache kann der Studiengang Übersetzungswissenschaft in einer Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ studiert werden, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird. Weitergehende Regelungen sind in Anlage 2 der Prüfungsordnung enthalten.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Modulen auswählen können,
 - Wahlmodulen: die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls muss die Modulprüfung bzw. müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.

(6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of Records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlich Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.

- (2) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Orientierungsprüfung wird anerkannt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

- (7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Bachelorarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

- (9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger an-dauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für die B-Sprache und die C-Sprache gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 18 Abs. 2.

(4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird gemäß § 18 Abs. 3 berechnet.

(5) Die Modulendnoten, Fachnoten und die Gesamtnote der Bachelorprüfung

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“.

Lautet die Gesamtnote der Bachelorprüfung „sehr gut“ (1,0), so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die letzten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Bachelorprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelorprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Bachelorstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben der erfolgreich bestandenen Orientierungsprüfung zusätzliche Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 und 3 (bzw. für die Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ Anlage 2 und 3) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 130 Leistungspunkten.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Bachelorarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Bachelorprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 bzw. 2 aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen und
 2. der Bachelorarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht bzw. als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit umfasst 12 Leistungspunkte und wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens innerhalb von drei Wochen nach Absolvieren der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung die Bachelorarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt zwei Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zwei Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Bachelorarbeit wird auf Deutsch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Bachelorarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet wurden und auch der Bereich Übergreifende Kompetenzen erfolgreich absolviert wurde.

(2) Für die Berechnung der Fachnoten für die B- und die C-Sprache werden die folgenden Modulnoten der in Anlage 1 bzw. 2 aufgeführten Module mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet:

- für die Fachnote der B-Sprache: Module 4, 5, 6, 7, 8, 9
- für die Fachnote der C-Sprache: Module 12, 13, 14
- in der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ jeweils zusätzlich die im Ausland zu belegenden Module 19 und 20.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Modulnoten der in Anlage 1 aufgeführten Module 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17 und 19 (Bachelorarbeit) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 19) wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

(4) Für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung in der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ werden die Modulnoten der in Anlage 2b aufgeführten Module 1, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 12, 13, 14, 17 und 23 (Bachelorarbeit) sowie der im Ausland zu belegenden Module 19 und 20 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Umrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen der Module erfolgt gemäß der in Anhang 2d aufgeführten Umrechnungstabelle. Die Note der Bachelorarbeit (Modul 23) wird mit dem Faktor 2 gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung (oder einer Teilprüfung der Orientierungsprüfung) oder der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen in der Regel spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 20 Bachelorzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Bachelorarbeit sowie Übergreifende Kompetenzen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnoten für die B- und C-Sprache, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote der Bachelorprüfung enthält. Das Zeugnis soll auch den Bereich der Übergreifenden Kompetenzen, den Ergänzungsbereich und die Bachelorarbeit ausweisen. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Abweichungen hiervon in der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ sind in Anlage 2 aufgeführt.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 21. Juni 2010, S. 517) in der Fassung vom 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 447) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, findet noch fünf Jahre lang die Prüfungsordnung vom 20. Mai 2010 in der Fassung vom 18. Juli 2014 Anwendung. Auf Antrag können diese Studierenden in die neue Prüfungsordnung wechseln.

1008

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

**Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs
Übersetzungswissenschaft**

**Anlage 2: Weitergehende Regelungen der Laufbahnvariante „Bachelor Plus
Übersetzungswissenschaft Spanisch“ mit verpflichtendem
Studienaufenthalt gemäß § 3 Abs. 10**

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Anlage 1: Modularisierung des Bachelorstudiengangs Übersetzungswissenschaft

Legende:

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KtZ = Kontaktzeit

MP = Modulprüfung

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PS = Proseminar

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

MODUL	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Einführung in die Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V, 1 Ü, 2 PS	1-3	8	120h	90h	240h	15
Einführung in die Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V	1	2	30h	0h	30h	2
Sprach- und Übersetzungswissenschaft I (B-Sprache)	1 PS	1	2	30h	30h	90h	5
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Sprach- und Übersetzungswissen- schaft II (C-Sprache)	1 PS	3	2	30h	30h	90h	5
B-SPRACHE							
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	3 Ü	1+2	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus B- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus A- in B-Sprache	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung: Übersetzen gemeinsprach- licher Texte I	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 4 (Pflichtmodul) Übersetzen als kulturwissenschaft- liches Handeln in der B-Sprache	1 Ü, 1 PS	3+4	4	60h	60h	120h	8
Übersetzen als kulturwissenschaftli- ches Handeln	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen als kulturwissenschaftli- ches Handeln	1 PS	4	2	30h	30h	90h	5

1010

Universität Heidelberg
 Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
 26.08.2016

Modul 5 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	3 Ü	3+4	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus B- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus A- in B-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Vertiefungsmodul Übersetzen (B-Sprache)	2 Ü	4+5	4	60h	60h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	5	2	30h	30h	30h	3
Modul 7 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte III (aus A- in B-Sprache)	2 Ü	5+6	4	50h	130h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIa aus A- in B-Sprache	1 Ü	5	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIb aus A- in B-Sprache	1 Ü	6	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	6		0h	0h	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Fachübersetzen: Die Einbindung von CAT-Tools	4 Ü	5+6	8	100h	260h	30h	13
Fachübersetzen I+II aus A- in B-Sprache	2 Ü	5+6	4	50h	130h	0h	6
Fachübersetzen I+II aus B- in A-Sprache	2 Ü	5+6	4	50h	130h	0h	6
Zwei Modulteilprüfungen	Selbststudium	6	---	0h	0h	30h	1
Modul 9 (Pflichtmodul) Überset- zungswissenschaft	1 HS, 1 K	5+6	4	50h	50h	110h	7
Übersetzungswissenschaft	1 HS	5	2	30h	30h	90h	5
Bachelorkolloquium	1 K	6	2	20h	20h	20h	2

C-SPRACHE							
Modul 10 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 11 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus C- in A-Sprache	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ia aus C- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ib aus C- in A-Sprache	1 Ü	2	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	0h	0h	30h	1
Modul 12 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus C- in A-Sprache	2 Ü	3+4	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIa aus C- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIb aus C- in A-Sprache	1 Ü	4	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	4	---	0h	0h	30h	1
Modul 13 (Pflichtmodul) Vertiefungsmodul Übersetzen (C-Sprache)	2 Ü	5+6	4	50h	70h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	5	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	6	2	20h	40h	30h	3
Modul 14 (Pflichtmodul) Fachübersetzen aus C- in A-Sprache	2 Ü	5+6	4	50h	130h	30h	7
Fachübersetzen I aus C- in A-Sprache	1 Ü	5	2	30h	60h	0h	3
Fachübersetzen II aus C- in A-Sprache	1 Ü	6	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	6	---	0h	0h	30h	1

FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 15 (Wahlpflichtmodul) Erweiterung der übersetzungsrelevanten Sprach- und Kulturkompetenz (Details siehe Modulhandbuch)	4 Ü	2-4	8	120h	120h	120h	12
Modul 16 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-5	Details siehe Modulhandbuch				11
Modul 17 (Wahlpflichtmodul) Ergänzungsbereich (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-5	Details siehe Modulhandbuch				12
Modul 18 (Wahlmodul) Übergreifende Kompetenzen (Details siehe Anlage 3 und Modulhandbuch)	Versch.	1-5					20
PRÜFUNGSMODUL							
Modul 19 (Pflichtmodul) Bachelorarbeit	Selbststudium	6	---	---	---	360h	12
Summe							180

Anlage 2: Weitergehende Regelungen der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ mit verpflichtendem Studienaufenthalt gemäß § 3 Abs. 10

Anlage 2a: Allgemeine Regelungen

- (1) Die Laufvariante des Studiengangs Übersetzungswissenschaft, die einen verpflichtenden zweisemestrigen Aufenthalt in Spanien beinhaltet und über die ein zusätzliches Zertifikat ausgestellt wird, wird sowohl am Institut für Übersetzen und Dolmetschen als auch an den Partneruniversitäten als Laufvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ bezeichnet.
- (2) Die Laufvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ ist modular aufgebaut und umfasst zusätzlich zu den im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vorgesehenen 19 Modulen zwei weitere Pflichtmodule und ein bzw. zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 60 Leistungspunkten, die im Ausland absolviert werden müssen (siehe Anlage 2b). Die Belegung dieser drei bzw. vier Module kann in vier verschiedenen Varianten erfolgen (siehe Anlage 2c).
- (3) Sofern die Varianten 3 oder 4 gewählt worden sind, muss die Dauer des Praxissemesters mindestens zwanzig Wochen betragen. Zusätzliche bereits im Ausland absolvierte Praktikumszeiten können nicht angerechnet werden. Dieses Praxissemester befreit nicht von der Pflicht, das sechswöchige Praktikum, das bereits im Bachelor Übersetzungswissenschaft gefordert wird, abzulegen.
- (4) Für das Praxissemester wird ein entsprechendes Abkommen aufgesetzt. Die Leistungserbringung wird anhand eines von der Einrichtung, an der das Praxissemester erfolgt, erstellten Gutachtens bestätigt. Zum erfolgreichen Abschluss des Moduls muss eine schriftliche Arbeit auf Spanisch im Umfang von 3 Leistungspunkten verfasst werden.
- (5) Das Auslandsjahr ist prinzipiell im dritten Studienjahr (5. und 6. Semester) zu absolvieren; nach Rücksprache mit dem Programmdirektor und der Programmkoordination sind auch andere Optionen möglich.

(6) Die während des Auslandsjahres an der Partnerhochschule zu besuchenden Kurse sind an das jeweilige Studienangebot und die Schwerpunkte der Partnerhochschule gekoppelt. Sie müssen in den Bereichen „Übersetzungs- und Dolmetschwissenschaften“, „Angewandte Sprachwissenschaft“ und „Spanische Sprache, spanischsprachige Literatur und Kultur“ oder „Internationale Beziehungen“ belegt werden und stellen eine fachliche Ergänzung zu den im Bachelorstudiengang Übersetzungswissenschaft vermittelten Inhalten dar. Auch Lehrveranstaltungen aus dem vom Studierenden gemäß § 1 Abs. 1 gewählten Ergänzungsbereich können belegt werden.

(7) Die Kurse der Partnerhochschule müssen in spanischer Sprache abgehalten werden und/oder einen eindeutigen Bezug zur spanischen Sprache und Kultur haben.

(8) Die an der Partnerhochschule zu absolvierenden Kurse sind in einem Learning Agreement festzuhalten, welches in Rücksprache mit dem Programmdirektor, der Programmkoordination und dem jeweiligen Studierenden vor dem Auslandsjahr zu erstellen ist und zu Beginn des Studiensemesters von der Partnerhochschule in Spanien und anschließend von den Programmverantwortlichen am IÜD genehmigt wird. Diese Kurse stellen eine Zusatzqualifikation im Studienplan des Studierenden dar.

(9) Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Auslandsstudiums ist der Nachweis zu erbringen, dass die im Learning Agreement spezifizierten Kurse an der jeweiligen Partnerhochschule erfolgreich abgeschlossen worden sind bzw. das Praxissemester erfolgreich absolviert wurde. Zu diesem Zweck werden die während des Auslandsstudienaufenthalts erbrachten Leistungen in einem von der Partnerhochschule erstellten Noten-Transkript festgehalten.

(10) Die Wiederholbarkeit von an der Partnerhochschule nicht bestandenen Prüfungsleistungen hängt von den Bestimmungen der jeweiligen Partneruniversitäten ab.

(11) Die Noten der in Spanien erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden mittels einer Umrechnungstabelle (siehe Anlage 2d) in das deutsche Notensystem übertragen und gemäß § 18 Abs. 4 für die Gesamtnotenberechnung herangezogen.

(12) Der erfolgreiche Abschluss der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“ wird auf dem Zeugnis gesondert bescheinigt (siehe Anlage 2e).

Anlage 2b: Modularisierung der Verlaufsvariante „Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch“

Legende:

HS = Hauptseminar

K = Kolloquium

KtZ = Kontaktzeit

MP = Modulprüfung

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

PS = Proseminar

S = empfohlenes Semester (Hochschulsemester; das 5. und 6. Hochschulsemester werden als Urlaubssemester im Ausland verbracht)

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

MODUL	Zahl/ Art d. Veransth.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Fachwissenschaft							
Modul 1 (Pflichtmodul) Einführung in die Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V, 1 Ü, 2 PS	1-3	8	120h	90h	240h	15
Einführung in die Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 V	1	2	30h	0h	30h	2
Sprach- und Übersetzungswissenschaft I (B-Sprache)	1 PS	1	2	30h	30h	90h	5
Angewandte Sprach- und Übersetzungswissenschaft	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Sprach- und Übersetzungswissenschaft II (C-Sprache)	1 PS	3	2	30h	30h	90h	5
B-SPRACHE							
Modul 2 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 3 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	3 Ü	1+2	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus B- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus A- in B-Sprache	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung: Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 4 (Pflichtmodul) Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln in der B-Sprache	1 Ü, 1 PS	3+4	4	60h	60h	120h	8
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen als kulturwissenschaftliches Handeln	1 PS	4	2	30h	30h	90h	5

Modul 5 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II	3 Ü	3+4	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus B- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus A- in B-Sprache	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung Übersetzen gemeinsprach- licher Texte II	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Vertiefungsmodul Übersetzen (B-Sprache)	2 Ü	4+7	4	60h	60h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	4	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (B-Sprache)	1 Ü	7	2	30h	30h	30h	3
Modul 7 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte III (aus A- in B-Sprache)	2 Ü	7+8	4	50h	130h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIa aus A- in B-Sprache	1 Ü	7	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIIb aus A- in B-Sprache	1 Ü	8	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	8		0h	0h	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Fachübersetzen: Die Einbindung von CAT-Tools	4 Ü	7+8	8	100h	260h	30h	13
Fachübersetzen I+II aus A- in B-Sprache	2 Ü	7+8	4	50h	130h	0h	6
Fachübersetzen I+II aus B- in A-Sprache	2 Ü	7+8	4	50h	130h	0h	6
Zwei Modulteilprüfungen	Selbststudium	8	---	0h	0h	30h	1
Modul 9 (Pflichtmodul) Überset- zungswissenschaft	1 HS, 1 K	7+8	4	50h	50h	110h	7
Übersetzungswissenschaft	1 HS	7	2	30h	30h	90h	5
Bachelorkolloquium	1 K	8	2	20h	20h	20h	2

C-SPRACHE							
Modul 10 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz I (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrelevante Sprach- und Kulturkompetenz II (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 11 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte I aus C- in A-Sprache	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ia aus C- in A-Sprache	1 Ü	1	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte Ib aus C- in A-Sprache	1 Ü	2	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	0h	0h	30h	1
Modul 12 (Pflichtmodul) Übersetzen gemeinsprachlicher Texte II aus C- in A-Sprache	2 Ü	3+4	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIa aus C- in A-Sprache	1 Ü	3	2	30h	60h	0h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte IIb aus C- in A-Sprache	1 Ü	4	2	30h	60h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	4	---	0h	0h	30h	1
Modul 13 (Pflichtmodul) Vertiefungsmodul Übersetzen (C-Sprache)	2 Ü	7+8	4	50h	70h	60h	6
Vertiefung I Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	7	2	30h	30h	30h	3
Vertiefung II Übersetzen (C-Sprache)	1 Ü	8	2	20h	40h	30h	3
Modul 14 (Pflichtmodul) Fachübersetzen aus C- in A-Sprache	2 Ü	7+8	4	50h	130h	30h	7
Fachübersetzen I aus C- in A-Sprache	1 Ü	7	2	30h	60h	0h	3
Fachübersetzen II aus C- in A-Sprache	1 Ü	8	2	20h	70h	0h	3
Modulprüfung	Selbststudium	8	---	0h	0h	30h	1

FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 15 (Wahlpflichtmodul) Erweiterung der übersetzungsrelevanten Sprach- und Kulturkompetenz (Details siehe Modulhandbuch)	4 Ü	2-4	8	120h	120h	120h	12
Modul 16 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-7	Details siehe Modulhandbuch				11
Modul 17 (Wahlpflichtmodul) Ergänzungsbereich (Details siehe Modulhandbuch)	Versch.	1-7	Details siehe Modulhandbuch				12
Modul 18 (Wahlmodul) Übergreifende Kompetenzen (Details siehe Anlage 3 und Modulhandbuch)	Versch.	1-7					20
BACHELOR PLUS – MODULE IM AUSLAND (2 URLAUBSSEMESTER)							
Modul 19 (Pflichtmodul) Übersetzungspraxis I	2 Ü	5+6	8	140h	200h	20h	12
Übersetzungspraktische Übung Ia	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Übersetzungspraktische Übung Ib	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Modul 20 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kompetenzen	Versch.	5+6	12	210h	150h	180h	18
Modul 21a (Wahlpflichtmodul) Übersetzungspraxis II	2 Ü	5+6	8	140h	200h	20h	12
Übersetzungspraktische Übung IIa	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Übersetzungspraktische Übung IIb	1 Ü	5/6	4	70h	100h	10h	6
Modul 21b (Wahlpflichtmodul) Fachsprachliche Studien	Versch.	5+6	12	210h	150h	180h	18
Modul 22 (Wahlpflichtmodul) Fachsprachenkompetenz: Praxissemester	Praktikum	5+6	40h / Woche	800h	10h	90h	30

PRÜFUNGSMODUL							
Modul 23 (Pflichtmodul) Bachelorarbeit	Selbststudium	6 oder 8	---	---	---	360h	12
Summe							240

Anlage 2c: Mögliche Varianten der im Ausland zu belegenden Module

	1. Auslandssemester	2. Auslandsemester
Variante 1	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)	Wahlpflichtmodule BA-Plus 21a und 21b (Studiensemester)
Variante 2	Wahlpflichtmodule BA-Plus 21a und 21b (Studiensemester)	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)
Variante 3	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)	Wahlpflichtmodul BA-Plus 22 (Praxissemester)
Variante 4	Wahlpflichtmodul BA-Plus 22 (Praxissemester)	Pflichtmodule BA-Plus 19 und 20 (Studiensemester)

Anlage 2d: Umrechnungstabelle der verschiedenen Notensysteme

Spanien		Deutschland	
9,8 - 10	sobresaliente	1	sehr gut
9,2 - 9,7		1,3	
8,6 - 9,1	notable	1,7	gut
8,1 - 8,5		2	
7,5 - 8,0		2,3	
7,0 - 7,4		2,7	
6,5 - 6,9	aprobado	3	befriedigend
5,9 - 6,4		3,3	
5,3 - 5,8		3,7	ausreichend
5,0 - 5,2		4	
0 - 4,9	suspense	5	nicht ausreichend

Anlage 2e: Sondererwähnung auf dem Zeugnis

Die/Der Studierende N. N. hat im Rahmen des vom Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) initiierten Programms Bachelor Plus ein zusätzliches Jahr an der U N I V E R S I T Ä T / S T A D T in L A N D verbracht, und erfolgreich an Veranstaltungen im Rahmen dieser Verlaufsvariante teilgenommen. Die dadurch erworbene fachliche, interdisziplinäre und berufsvorbereitende Zusatzqualifikation von 60 LP bedeutet den Abschluss des Studiengangs Bachelor Plus Übersetzungswissenschaft Spanisch mit einer Gesamtpunktzahl von 240 LP.

Anlage 3: Übergreifende Kompetenzen

Gemäß den Empfehlungen des Senats der Universität Heidelberg vom 19. Juli 2005 zählen zum Gebiet der Übergreifenden Kompetenzen persönlichkeits- und berufsbezogene Schlüsselqualifikationen sowie allgemeine und berufsbezogene Zusatzqualifikationen. Die Übergreifenden Kompetenzen umfassen insbesondere den Erwerb von Wissen und Fähigkeiten auf den Feldern der Vermittlungskompetenz (u. a. Rhetorik, Präsentation, Moderation, Fachdidaktik, Sprecherziehung) und der interkulturellen und interdisziplinären Studien sowie die Aneignung von Fremdsprachenkenntnissen und berufspraktischen Erfahrungen. Es wird unterschieden zwischen den Bereichen

- Schlüsselkompetenzen (persönlichkeitsbezogene und berufsbezogene; dazu gehören Selbstbestimmungs-, Handlungs-, Lern- und soziale Kompetenzen) und
- Zusatzqualifikationen (allgemeine und berufsbezogene; dazu gehören z. B. Informationstechnologien, Medien, besondere berufsbezogene Sprachkompetenzen, Studium Generale, etc.).

Die Anerkennung der unten aufgelisteten (und gegebenenfalls weiterer) Leistungen und die Bewertung mit Leistungspunkten – sofern noch keine vergeben wurden – erfolgt im Rahmen der Vorgaben dieser Prüfungsordnung. Dabei wird für einen Arbeitsaufwand des Studierenden von 30 Stunden 1 Leistungspunkt vergeben.

Für die Anerkennung und Vergabe von Leistungspunkten ist in jedem Fall eine Leistung zu erbringen, die allerdings nicht benotet sein muss; die regelmäßige Teilnahme allein, z.B. am Studium Generale, reicht also für den Erwerb von Leistungspunkten nicht aus.

Die 20 Leistungspunkte müssen aus den beiden Kategorien „Schlüsselkompetenzen“ und „Zusatzqualifikationen“ gesammelt werden; beide Kategorien sollen jeweils einen Umfang von mindestens 5 der insgesamt 20 im Bachelor-Studium geforderten LP umfassen.

Die Anrechnung von Leistungen, die vor der Aufnahme des Studiums erbracht wurden, ist bei Vorlage entsprechender Nachweise im Umfang von insgesamt maximal 8 LP möglich. Ausgeschlossen sind dabei Leistungen, die während des Schulbesuchs erbracht wurden.

Es bestehen folgende Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen:

A: Schlüsselkompetenzen:

1. **Pflicht:** Ein mindestens 6-wöchiges berufsbezogenes Praktikum im fremdsprachigen Sprachraum ist zu absolvieren. Das Praktikum wird vom zuständigen Fachvertreter auf Grundlage der vorzulegenden Dokumentation (Bewerbungsmappe, dokumentierte Lernerfahrung, Abschlussbericht, Portfolio, Arbeitszeugnis o.ä.) anerkannt und, im Fall einer Vollzeitbeschäftigung mit 1,5 LP / Woche, jedoch maximal mit 8 LP pro Praktikum, bewertet.
2. **Wahl:** Studienfachbezogene Aufenthalte der Studierenden im fremdsprachigen Ausland sowie nicht-studienfachbezogene Aufenthalte von mindestens 3 Monaten im fremdsprachigen Ausland können entsprechend den Rahmenvorgaben der Universität Heidelberg auf der Basis einer dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Dokumentation (Lernerfahrung, reflektierter Erfahrungsbericht o.ä.) mit maximal 1,5 LP pro Monat, höchstens aber mit 8 LP, bewertet werden. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Aneignung von Berufserfahrung gemäß Punkt 1 durch ein Praktikum im Ausland, können gesondert angerechnet werden.
3. **Wahl:** Veranstaltungen der Sektion „Sprecherziehung/ Sprechwissenschaft“ des Zentralen Sprachlabors (ZSL) mit den Teildisziplinen Sprech- und Stimmbildung, Rhetorische Kommunikation, Sprechkünstlerische Kommunikation, sprechwissenschaftliche Phonetik und Störungen des Kommunikationsprozesses können für den Bereich Übergreifende Kompetenzen anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom ZSL festgelegten LP-Zahl, jedoch maximal mit 4 LP pro Veranstaltung, bewertet.

4. **Wahl:** Die Teilnahme an Veranstaltungen/Modulen der Zentralen Studienberatung und des Career Service der Universität Heidelberg zum Erwerb von übergreifenden Kompetenzen (beispielsweise dem Erwerb berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, zum Erwerb von Medienkompetenz, zur didaktischen Ausbildung für Tutoren, zu Präsentieren und wissenschaftlichem Schreiben, zu Zeitmanagement usw.) kann als solche anerkannt werden und wird bei Vorlage der entsprechenden Nachweise je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis insgesamt maximal 8 LP bewertet.

5. **Wahl:** Durch das Fach überprüfte Projektarbeit in Eigeninitiative der Studierenden (beispielsweise Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer (Firmen)-Exkursion, eines Theaterbesuches, von Interviews mit Kulturschaffenden; Durchführung eines Übersetzerprojektes u.ä.) oder Projektarbeit, die auf die unmittelbar studienrelevante Vermittlung von Medien- und Computerkompetenzen (Notationsprogramme, Bibliographiersoftware, Datenbanken u.ä.) abzielt, wird, nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1-4 LP bewertet.

6. **Wahl:** Künstlerische Projektarbeit, soweit ihr Zeitumfang überprüft werden kann und ein unmittelbarer Bezug zur wissenschaftlichen Ausbildung besteht (Theaterinszenierungen, kreatives Schreiben, u.ä.), wird analog zu Punkt 5 nach vorheriger Absprache mit dem Modulverantwortlichen bzw. Studienberater und bei Vorlage entsprechender Nachweise mit 1-4 LP bewertet.

B: Zusatzqualifikationen:

1. **Wahl:** Der Erwerb von zusätzlichen oder vertiefenden Fremdsprachenkenntnissen während des Studiums, d.h. der Erwerb von Fremdsprachen, die nicht Inhalt des Fachstudiums sind, ist z.B. durch Sprachkurse am Zentralen Sprachlabor der Universität Heidelberg möglich. Die Bewertung mit Leistungspunkten erfolgt je nach geleistetem Arbeitsaufwand des Studierenden entweder durch den Dozenten der Veranstaltung oder durch das anerkennende Fach bei der Vorlage der Leistungsnachweise.

2. **Wahl:** Alle Lehrveranstaltungen, die im interdisziplinären Pool der geisteswissenschaftlichen Fakultäten der Universität Heidelberg als Möglichkeiten zum Erwerb von Leistungspunkten aus dem Bereich der Übergreifenden Kompetenzen aufgelistet sind sowie nach Genehmigung ggf. weitere Lehrveranstaltungen der Universität Heidelberg können nach Maßgabe des anrechnenden Faches als solche anerkannt werden und werden je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit der vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegten LP-Zahl bewertet. Fachveranstaltungen aus dem eigenen Studienfach sind davon ausgenommen.

3. **Wahl:** Die nachgewiesene, regelmäßige Teilnahme am Studium Generale, Ringvorlesungen, Gastvortragsreihen u.ä. kann nach Maßgabe des anrechnenden Faches auf der Basis eines dem für die Anerkennung zuständigen Fachvertreter vorzulegenden Leistungsnachweises (z.B. Protokoll, kurzer Bericht, Bestätigung der Leistungserbringung durch den Anbieter der Veranstaltung) als Übergreifende Kompetenz anerkannt werden und wird je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden mit 1 bis 2 LP bewertet.

4. **Wahl:** Eigene Angebote des IÜD der Universität Heidelberg sowie gegebenenfalls auch anderer Einrichtungen der Universität Heidelberg (z.B. des URZ oder der UB), speziell zum Erwerb fachübergreifender Kompetenzen können anerkannt und je nach Arbeitsaufwand für den Studierenden, höchstens aber mit jeweils 3 LP, bewertet werden.

1026

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

Die Auswahl aus dem Angebot liegt in der Verantwortung der Studierenden. Dabei sollten insbesondere auch die Zulassungsvoraussetzungen für einen eventuellen später geplanten Masterstudiengang beachtet werden. Eine Inanspruchnahme von Beratung bei der Auswahl durch die Modulverantwortlichen bzw. die Studienberater ist, wo nicht zwingend vorgeschrieben, generell erwünscht.

Heidelberg, den 21. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2016 die nachstehende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2016 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 21 Masterzeugnis und Urkunde
- § 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Gegenstand des Studiums und der Prüfungen

(1) Gegenstand des Masterstudienganges ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit Theorien und Methoden der Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie der Praxis des Übersetzens, entweder in

- a) zwei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (B-Sprache und C-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ABC,
- b) Deutsch als B- und Englisch als C-Sprache in Beziehung zur A-Sprache Italienisch oder Spanisch – Sprachkombination ABC;
- c) drei Sprachen aus dem Angebot des Instituts (C1-, C2-, und C3-Sprache) in Beziehung zur A-Sprache Deutsch – Sprachkombination ACCC oder
- d) einer Sprache aus dem Angebot des Instituts, wenn diese als A-Sprache gelten soll, und Deutsch notwendigerweise als B-Sprache fungiert – Sprachkombination AB.

(2) Wählbare Sprachen sind Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch, sowie (jedoch nur als C-Sprache) Portugiesisch. Deutsch ist in jedem Fall als A-Sprache oder als B-Sprache zu wählen.

(3) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden einerseits ein erweitertes und vertieftes Fachwissen im Bereich der Sprach- und Übersetzungswissenschaft besitzen, die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Disziplinen überblicken, und ob sie andererseits sowohl für die Berufspraxis als auch die für einen akademischen Werdegang notwendigen Fachkenntnisse sowie methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben.

(4) Die Zulassung zum Studium ist in einer gesonderten Zulassungssatzung geregelt.

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Abschlussprüfungen und der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.

(2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 34 TeilzeitstudienO zu beachten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahl(pflicht)bereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Das Studium ist modular aufgebaut und umfasst die in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen. Die in den Modulen genannten Seminare können grundsätzlich sprachübergreifend angeboten werden.

1. Das Studium mit der Sprachkombination ABC bzw. AB besteht aus elf studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 83 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), zwei mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen (8 LP), sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.
2. Mit der Sprachkombination ACCC besteht das Studium aus 9 studienbegleitenden Modulen im Umfang von insgesamt 82 LP, drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen (9 LP), drei mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen (9 LP) sowie der Masterarbeit im Umfang von 20 LP.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

(1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

(2) Die Masterarbeit und die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen stellen jeweils eigene Module dar.

- (3) Es wird unterschieden zwischen
- Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen,
 - Wahlpflichtmodulen, bei denen die Studierenden aus einem begrenzten Angebot von Veranstaltungen bzw. Projekten auswählen können und
 - Wahlmodulen, bei denen die Studierenden frei aus dem Angebot des Fachs, des Sprachlabors oder des Career Services der Universität auswählen können (siehe Modulhandbuch).
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern und einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. In den Prüfungsausschuss soll nach Möglichkeit ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat für drei Jahre gewählt; die Amtszeit des Studierendenvertreters beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Stellvertreter bestimmt. Für jedes Mitglied kann vom Fakultätsrat jeweils ein Stellvertreter gewählt werden. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind. Der Prüfungsausschuss trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Er berichtet der Neuphilologischen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen am Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiter befugt, denen nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.

(2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.

(3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit, für die schriftlichen und für die mündlichen Abschlussprüfungen einen Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Fachnote(n) und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Transcript of Records ist möglich.

(7) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Masterarbeit und die Abschlussprüfungen sind von der Anrechnung ausgenommen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

(8) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 7 entsprechend.

(9) Die Entscheidungen nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Abs. 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für behinderte oder chronisch kranke Studierende und Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von

1. mündlichen Prüfungen und/oder
2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).

(2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 20 und 60 Minuten.

(3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 180 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

(3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

(4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.

(2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.

(3) Für die B-Sprache und/oder die C-Sprache(n) gibt es jeweils eine Fachnote. Diese berechnen sich gemäß § 19 Abs. 2.

(4) Die Modulendnoten, die Fachnote(n) und die Gesamtnote der Masterprüfung lauten:

- bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 „sehr gut“,
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 „gut“,
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“.

Lautet die Gesamtnote der Masterprüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

(5) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnote(n) und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 19 Abs. 3 berechnet.

(6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:

A die besten	10 %
B die nächsten	25 %
C die nächsten	30 %
D die nächsten	25 %
E die letzten	10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

(1) Zu Prüfungen im gewählten Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft eingeschrieben ist,
2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.

(2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.

(3) Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten vorzulegen.

(4) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzliche Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Modulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten vorzulegen.

(5) Die mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen können erst nach erfolgreichem Abschluss aller studienbegleitenden Prüfungen und nach Abgabe der Masterarbeit abgelegt werden, sie müssen jedoch spätestens 12 Wochen danach vollständig abgelegt worden sein. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch nicht abgelegten Teilprüfungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zu den Abschlussprüfungen ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudien-gang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studien-gang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

(2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

(3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Übersetzungswissenschaft oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten prüfungsrelevanten Modulen und Lehrveranstaltungen,
 2. drei übersetzungspraktischen schriftlichen Abschlussprüfungen in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in den drei C-Sprachen (Sprachkombination ACCC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB),
 3. der Masterarbeit sowie
 4. zwei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in der A-, B- und C-Sprache (Sprachkombination ABC) bzw. in der B- und A-Sprache (Sprachkombination AB), bzw. aus drei wissenschaftlichen mündlichen Abschlussprüfungen in den Bereichen Sprach- und Translationswissenschaft in den drei gewählten C-Sprachen (Sprachkombination ACCC).

(2) Die Prüfungen zu § 15 Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen erbracht oder als Modulprüfung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Übersetzungswissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit umfasst 20 Leistungspunkte und wird in der Regel im Bereich der A- und/oder B-Sprache angefertigt. Bei Wahl der Sprachkombination ACCC wird die Masterarbeit im Bereich der A-Sprache und/oder im Bereich einer der gewählten C-Sprachen angefertigt.

(2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 ausgegeben und betreut werden.

(3) Der Prüfling muss spätestens zwei Wochen nach Absolvieren der letzten schriftlichen Abschlussklausur gemäß § 15 Abs. 1 Punkt 2 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung eines Themas beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Hat der Prüfling diese Frist versäumt, wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt fünfzehn Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu vier Wochen, während eines Teilzeitstudiums um bis zu acht Wochen, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(6) Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von neuem.

(7) Die Masterarbeit wird auf Deutsch angefertigt. Andere Sprachen sind im Benehmen mit dem Betreuer der Arbeit möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 5-10 % des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist in einer Printversion sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbst verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet und alle Übernahmen aus der angegebenen Literatur als solche kenntlich gemacht und mit Quellennachweisen versehen hat. Die Feststellung eines Plagiats erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit gilt in diesem Falle als nicht bestanden. Zur Überprüfung auf Plagiate können von den Prüfern geeignete technische Verfahren angewendet werden.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens angemeldet werden; bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein neues Thema für die Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen

(1) In den schriftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfung nach, dass er übersetzerische Kompetenz in den von ihm gewählten Sprachen erlangt hat.

(2) In den mündlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfling nach, dass er einen guten Überblick über das Fach hat und die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets kennt.

(3) Die mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen können von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 abgenommen werden. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen:

1. Die drei schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen werden bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB in folgenden Bereichen abgelegt:
 - Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache,
 - Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache,
 - Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination ABC) bzw. Übersetzen von Fachtexten aus der B- in die A-Sprache (für Studierende mit der Sprachkombination AB).
2. Bei Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen (eine pro C-Sprache) in die A-Sprache abgelegt, wobei mindestens zwei der Abschlussprüfungen den Bereich Übersetzen von Fachtexten abdecken müssen.
3. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht bezüglich der Prüfungsthemen, das aber keinen Rechtsanspruch begründet.
4. Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt jeweils 180 Minuten.
5. Die Abschlussklausuren werden von zwei Prüfern bewertet. Der erste Prüfer soll die Person sein, die die Themen für die jeweilige Abschlussprüfung gestellt hat. Der zweite Prüfer muss eine gemäß § 6 prüfungsberechtigte Person sein. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als vier Wochen dauern.
6. Die Note jeder Abschlussprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Abschlussprüfung fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.

(5) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen:

1. Die beiden mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen bei der Wahl der Sprachkombinationen ABC bzw. AB sind von jeweils ca. 30 Minuten Dauer und werden in den folgenden Bereichen abgelegt:
 - Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache) sowie
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache bei Wahl der Sprachkombination ABC bzw. A-Sprache bei Wahl der Sprachkombination AB).
2. Bei der Wahl der Sprachkombination ACCC werden drei mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen von jeweils ca. 20 Minuten Dauer in den folgenden Bereichen abgelegt:
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C1-Sprache)
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C2-Sprache)
 - Sprach- und Translationswissenschaft (C3-Sprache).
3. In den mündlichen wissenschaftlichen Abschlussprüfungen weist der Prüfling nach, dass er neben dem erforderlichen vertieften Wissen in den Einzelgebieten auch über eine Zusammenschau der dem Masterstudiengang zugrunde liegenden Gebiete verfügt. Darüber hinaus ist für eine der mündlichen Abschlussprüfungen die Verteidigung der Masterarbeit vorgesehen.
4. Die mündlichen Abschlussprüfungen werden jeweils von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgenommen.
5. Bei der Abnahme der Prüfungen durch zwei Prüfer, ergibt sich die Note jeder Abschlussprüfung aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend.
6. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

7. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Prüflings oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ bewertet worden sind.

(2) Zur Berechnung der Fachnote(n) werden die Modulendnoten sowie die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen in der jeweiligen Sprache (B-Sprache und/oder C-Sprache(n)) gemäß Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten aller in Anlage 1 (Sprachkombination ABC) bzw. Anlage 2 (Sprachkombination ACCC) bzw. Anlage 3 (Sprachkombination AB) aufgeführten Module (jeweils mit Ausnahme des Wahlmoduls „Berufrelevante Kompetenzen“) mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 4 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die Note der Masterarbeit und die Noten der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen werden doppelt gewichtet.

§ 20 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen oder schriftlichen Abschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.

- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieses Termins erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden.

§ 21 Masterzeugnis und Urkunde

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (studienbegleitende Prüfungen, Masterarbeit, mündliche und schriftliche Abschlussprüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die jeweiligen Fachnote(n), die Noten der mündlichen und schriftlichen Abschlussprüfungen, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Masterprüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ vorgegeben Rahmen hält.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Erweiterungsfach, Erweiterungsprüfung

(1) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (Sprachkombinationen ABC, soweit Deutsch als A-Sprache gewählt wurde, bzw. ACCC) kann eine Erweiterungsprüfung zur Aufwertung der bzw. einer der gewählten C-Sprache(n) auf B-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen den Lehrveranstaltungen und Modulen im Studium der B-Sprache gemäß Anlage 1, soweit diese noch nicht im Studium der C-Sprache belegt wurden, und sind in Anlage 4 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend.

1. Es ist kein gesondertes Verfahren für die Zulassung zum Erweiterungsstudium zur Aufwertung der C-Sprache notwendig.
2. Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester.

(2) Nach der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB) kann eine Erweiterungsprüfung in einer (weiteren) C-Sprache gemäß § 1 abgelegt werden, soweit im Erweiterungsfachstudium Deutsch als A-Sprache gewählt wird. Die zu belegenden Lehrveranstaltungen und Module entsprechen dem Studium der C-Sprache gemäß Anlage 1 und sind in Anlage 5 aufgelistet, der § 18 gilt entsprechend. Die Wahl der Sprache beschränkt sich auf das Sprachangebot, das zum Zeitpunkt der Zulassung zum Erweiterungsstudium angeboten wird.

1. Die Zulassung zum Erweiterungsstudium in der neu gewählten Sprache kann bis 15. Mai bzw. 15. November für das jeweilige Folgesemester beim Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft beantragt werden. Voraussetzung für die Zulassung zum Erweiterungsstudium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der neu gewählten Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
2. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

(3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Erweiterungsprüfung werden die Noten aller Module gemäß Anlage 4 bzw. 5 mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 5 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet. Die mündliche und schriftliche Abschlussprüfung wird doppelt gewichtet.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft vom 24. Juni 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. August 2011, S. 697) in der Fassung vom 18. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 22. August 2014, S. 449) außer Kraft.

(2) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, kann noch drei Jahre lang die Prüfungsordnung in der Fassung vom 18. Juli 2014 Anwendung finden. Auf Antrag können diese Studierende in die neue Prüfungsordnung wechseln.

Anlage 1: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ABC

Anlage 2: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ACCC

Anlage 3: Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination AB

Anlage 4: Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde, bzw. ACCC): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Anlage 5: Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB): Ergänzung einer C-Sprache

Anlage 1

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ABC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Veranst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (B-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (C-Sprache)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation / Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Interkulturelle Kommunikation	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I (B-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (B-Sprache)	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
C-SPRACHE							
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: ge- meinsprachliche Texte (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

Modul 8 (Pflichtmodul) Translato- rische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen fachspr. Texte II C>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 9 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2	4	60h	60h	60h	6
Modul 10 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (siehe Modulhandbuch)	versch.	1-3	Details siehe Modulhand- buch				8
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 HS oder 2 Ü oder 1 Ü + 1 HS	2	4-8	60- 120h	120- 180h	60- 180h	12
Projektarbeit: Übersetzung (B-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Übersetzung (C-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 12 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungsprakti- sche Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Modul 13 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20

Modul 14 (Pflichtmodul)							
Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	4				240h	8
Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Summe							120

Anlage 2

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination ACCC

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verantst.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (C1-, C2- oder C3-Sprache) (Details siehe Modulhandbuch)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (C1-, C2- oder C3-Sprache) (Details siehe Modulhandbuch)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
TRANSLATION							
Modul 4 (Pflichtmodul) Übersetzungsrelevante Sprachkompetenz	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C1	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C2	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz C3	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I	3 Ü	1	6	60h	60h	60h	9
Übersetzen gemeinspr. Texte C1>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C2>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte C3>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3

Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II (C1-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C1>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C1>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 7 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz III (C2-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C2>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C2>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz IV (C3-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C3>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen II C3>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung bzw. 2 Modulteilprüfungen	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1
FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 9 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (siehe Modulhandbuch)	versch.	1-3	Details siehe Modulhandbuch				5
Modul 10 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 HS oder 2 Ü oder 1 Ü + 1 HS	2	4-6	60-90h	120-150h	120-180h	12
Projektarbeit: Übersetzung (C1-, C2-, oder C3-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung (C1-, C2- oder C3-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation (C1-, C2- oder C3-Sprache) (siehe Modulhandbuch)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

Anlage 3

Modularisierung im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft: Sprachkombination AB

Legende:

FK = Forschungskolloquium

HS = Hauptseminar

K = Konferenz

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

V = Vorlesung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft I	1 HS, 1 V	1+2	4	60h	60h	120h	8
Translations- und Kulturwissenschaft I (A-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Aktuelle Fragen der Sprach- und Translationswissenschaft	1 V	2	2	30h	0h	30h	2
Modul 2 (Pflichtmodul) Fachsprache und Übersetzung	1 Ü, 1 HS	1+2	4	60h	90h	120h	9
Fachliche Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Fachübersetzen und Terminologielehre	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

Modul 3 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft II	1 HS, 1 FK	3	4	60h	90h	120h	9
Translations- und Kulturwissenschaft II (B-Sprache)	1 HS	3	2	30h	60h	90h	6
Forschungskolloquium	1 FK	3	2	30h	30h	30h	3
A-SPRACHE							
Modul 4 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation	2 Ü	1+2	4	60h	60h	60h	6
Interkulturelle Kommunikation I	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Interkulturelle Kommunikation II	1 Ü	2	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz I	2 Ü	1	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte I B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 6 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz II	2 Ü	3	4	60h	60h	60h	6
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte II B>A	1 Ü	3	2	30h	30h	30h	3
B-SPRACHE (DEUTSCH)							
Modul 7 (Pflichtmodul) Übersetzungsrel. Sprachkompetenz B-Sprache	2 Ü	1	4	60h	120h	30h	7
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz I (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz II (B-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 8 (Pflichtmodul) Vertiefung der Übersetzungsrelevanten Sprachkompetenz (B-Sprache)	2 Ü	2+3	4	60h	120h	30h	7
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz III (B-Sprache)	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	3	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	3	---	---	---	30h	1

FACHLICHE UND ÜBERFACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 9 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz (siehe Modulhandbuch)	2 Ü	2	4	60h	60h	60h	6
Modul 10 (Wahlmodul) Berufsrelevante Kompetenzen (siehe Modulhandbuch)	versch.	1-3	Details siehe Modulhandbuch				7
Modul 11 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	2 HS oder 2 Ü oder 1 Ü + 1 HS	2	4-8	60- 120h	120- 180h	60- 180h	12
Projektarbeit: Übersetzung (A-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Übersetzung (B-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
PRÜFUNGSMODULE							
Modul 12 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	3 Prüfungen	3				270h	9
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	3				90h	3
Modul 13 (Pflichtmodul) Masterarbeit	Selbststudium	4				600h	20
Modul 14 (Pflichtmodul) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	4				240h	8
Sprach- und Translationswissenschaft (B-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Sprach- und Translationswissen- schaft (A-Sprache)	Selbststudium	4				120h	4
Summe							120

Anlage 4

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, soweit als A-Sprache Deutsch gewählt wurde, bzw. ACCC): Aufwertung C-Sprache auf B-Sprache

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung zur Aufwertung der C-Sprache bzw. einer der C-Sprachen auf eine B-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 18 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft angeboten werden. Sie erstrecken sich auf zwei Module und zwei schriftliche übersetzungspraktische Abschlussprüfungen.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. „B-Sprache“ bezeichnet hier die aufgewertete C-Sprache.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
Modul 1 (Pflichtmodul) Interkulturelle Kommunikation	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 2 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz	3 Ü	1	6	90h	90h	90h	9
Übersetzen gemeinspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen gemeinspr. Texte B>A	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Übersetzen fachspr. Texte A>B	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
PRÜFUNGSMODUL*							
Modul 3 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfungen	2 Prüfungen	1				180h	6
Übersetzen gemeinsprachlicher Texte aus der B- in die A-Sprache	Selbststudium	1				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der A- in die B-Sprache	Selbststudium	1				90h	3
Summe							18

* Für die Zulassung zu den schriftlichen übersetzungspraktischen Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Anlage 5

Modularisierung des Erweiterungsfachs im Masterstudiengang Übersetzungswissenschaft (bei Wahl der Sprachkombinationen ABC, ACCC bzw. AB): Ergänzung einer C-Sprache

Für den Abschluss der Erweiterungsprüfung in einer (weiteren) C-Sprache sind Studien- und Prüfungsleistungen im Gesamtumfang von 36 LP zu erbringen, die im Rahmen des Masterstudiengangs Übersetzungswissenschaft angeboten werden. Sie erstrecken sich auf vier Module, eine schriftliche Übersetzungspraktische und eine mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung.

Im unten aufgeführten Modellstundenplan sind alle zu besuchenden Veranstaltungen und Module aufgeführt. Die A-Sprache ist in jedem Fall Deutsch.

Legende:

HS = Hauptseminar

KtZ = Kontaktzeit

P/LN = Prüfungsvorbereitung/Leistungsnachweis*

S = empfohlenes Semester

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

VN = Vorbereitungs-, Nachbereitungszeit

* Prüfungen und Leistungsnachweise können in mündlicher und/oder schriftlicher Form semesterbegleitend und/oder am Ende des Semesters oder Moduls abgelegt werden.

Modul	Zahl/ Art d. Verant.	S	SWS	KtZ	VN	P/LN	LP
FACHWISSENSCHAFT							
Modul 1 (Pflichtmodul) Translationswissenschaft	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
Translations- und Kulturwissenschaft (C-Sprache)	1 HS	1	2	30h	60h	90h	6
ERWEITERUNGSSPRACHE (C-SPRACHE)							
Modul 2 (Pflichtmodul) Translatorische Kompetenz: gemeinsprachliche Texte (C-Sprache)	2 Ü	1	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen gemeinspr. Texte C>A	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzungsrel. Sprachkompetenz (C-Sprache)	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	1	---	---	---	30h	1
Modul 3 (Pflichtmodul) Translato- rische Kompetenz: Sach- und Fachtexte (C-Sprache)	2 Ü	1+2	4	60h	120h	30h	7
Übersetzen fachspr. Texte I C>A	1 Ü	1	2	30h	60h	---	3
Übersetzen fachspr. Texte II C>A	1 Ü	2	2	30h	60h	---	3
Modulprüfung	Selbststudium	2	---	---	---	30h	1
FACHLICHE ZUSATZQUALIFIKATIONEN							
Modul 4 (Wahlmodul) Vertiefung der translatorischen Kompetenz	1 Ü	1	2	30h	30h	30h	3
Modul 5 (Wahlpflichtmodul) Vertiefungsbereich	1 Ü oder 1 HS	2	2-4	30- 60h	60h- 90h	30h- 90h	6
Projektarbeit: Übersetzung (C-Sprache)	1 Ü	2	4	60h	90h	30h	6
Projektarbeit: Forschung	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6
Interkulturelle Kommunikation (falls vorher noch nicht belegt)	1 HS	2	2	30h	60h	90h	6

1075

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

PRÜFUNGSMODULE*							
Modul 6 (Pflichtmodul) Schriftliche Übersetzungspraktische Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				90h	3
Übersetzen von Fachtexten aus der C- in die A-Sprache	Selbststudium	2				90h	3
Modul 7 (Pflichtmodul) Mündliche wissenschaftliche Abschlussprüfung	1 Prüfung	2				120h	4
Sprach- und Translationswissenschaft (C-Sprache)	Selbststudium	2				120h	4
Summe							36

* Für die Zulassung zu den Abschlussprüfungen sind Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 und 2 vorzulegen. Im Übrigen erfolgt die Zulassung gemäß § 14.

Heidelberg, den 21. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1076

Universität Heidelberg

Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016

26.08.2016

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Economics

vom 21. Juli 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 19. Juli 2016 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Economics vom 27. März 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 8. April 2009, S. 575), zuletzt geändert am 12. Dezember 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. Dezember 2013, S. 829), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Juli 2016 erteilt.

Artikel 1

1. Die Überschrift im Inhaltsverzeichnis von § 7 wird wie folgt neu gefasst: „§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen“
2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Passage „nach langjähriger erfolgreichen Lehrtätigkeit“ gestrichen.

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen und Inhalte kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 LBG bleibt unberührt. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium angerechnet.

(2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen und Unterlagen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.

(3) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems zu bewerten. Die Noten –soweit die Notensysteme vergleichbar sind- sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
 2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
 3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Abschlussarbeiten sind von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn die für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.

- (6) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil des zugrundeliegenden Bachelor-Studienganges waren, können nicht anerkannt werden. Gleiches gilt für andere Studiengänge, die als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben. Soweit zwingend dieselbe Lehrveranstaltung vorgeschrieben ist, kann die erneute Anerkennung genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

- (7) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 1 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 5 entsprechend.”

1080

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

4. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.“

5. § 18 Abs. 3 letzter Satz letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „...und mit dem Siegel der Fakultät versehen.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 21. Juli 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Statut für die Internationale Koordinationsstelle

Theorie der Philologie am Seminar für Klassische Philologie der Universität Heidelberg

Präambel

Die „Internationale Koordinationsstelle „Theorie der Philologie“ ist eine Einrichtung im Rahmen der bestehenden Kooperation zwischen der Universität Heidelberg und der Universidade de Campinas/Brasilien („Unicamp“). Beide Hochschulen haben im Jahr 2014 einen Rahmen-kooperationsvertrag zur wissenschaftlichen Zusammenarbeit geschlossen, auf dessen Grundlage als erstes gemeinsames Projekt eine Zusammenarbeit im Bereich „Theorie der Philologie“ vereinbart wurde.

Die Koordinationsstelle soll all jene Forschungsinteressen der Kooperationspartner bündeln, die auf das epistemologische Fundament der philologischen Wissenschaften gerichtet sind. Auf dieser Grundlage sollen literatur- und sprachwissenschaftliche, komparatistische, philosophisch-kunstwissenschaftliche und historisch-kulturwissenschaftliche Studien im Blick auf die gemeinsamen wie die trennenden wissenschaftstheoretischen Grundannahmen durchgeführt und koordiniert werden.

In der gemeinsamen Befassung mit den epistemologischen Voraussetzungen der Philologie soll den in diverse Teildisziplinen zersplitterten Textwissenschaften ein Forschungsfeld erwachsen, das der Selbstvergewisserung und Selbstbehauptung der modernen Sprach- und Literaturwissenschaften im Wettbewerb der geistes- und humanwissenschaftlichen Disziplinen dient.

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 19.07.2016 das nachfolgende Statut für die Koordinationsstelle beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

- (1) Die Koordinationsstelle ist in der Philosophischen Fakultät der Universität dem Seminar für Klassische Philologie zugeordnet und dient der Erforschung der Philologie in historischer und systematischer Perspektive.

- (2) Ziele der Koordinationsstelle sind:
 - die Bildung eines förmlichen Rahmens für Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Theoretischen Philologie und angrenzender Gebiete,
 - den Bereich der Theoretischen Philologie über einzelne Projekte und Lehrveranstaltungen hinaus dauerhaft und disziplinenübergreifend in der philologischen Forschung und Lehre zu verankern,
 - bestehende Forschungsprojekte national und international zu verknüpfen,
 - den Forschungen auf dem Gebiet der Theoretischen Philologie und angrenzender Fächer in Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen international Sichtbarkeit zu verschaffen.

- (3) Die Koordinationsstelle wird, um diese Ziele zu erreichen, insbesondere
 - mit Unicamp und anderen Einrichtungen gemeinsam forschen und publizieren,
 - gemeinsame Veranstaltungen organisieren,
 - den Austausch von Wissenschaftlern und Studierenden unterstützen,
 - Seminarangebote bereitstellen.

(4) Sie wird hierbei eng mit dem an der Unicamp bereits eingerichteten „Centro de Teoria da Filologia (CTF)“ zusammenarbeiten.

(5) Die Koordinationsstelle steht allen an der Universität Heidelberg vertretenen Wissenschaftlern¹ und Einrichtungen für eine interdisziplinäre Kooperation offen, soweit ein direkter sachlicher Bezug zu den Zielsetzungen und der Aufgabenstellung der Koordinationsstelle gegeben ist.

§ 2 Leitung der Koordinationsstelle/Wissenschaftlicher Beirat

(1) Die Koordinationsstelle wird während der Gründungsphase vom Koordinator geleitet. Dieser entscheidet über die Angelegenheiten der Koordinationsstelle, soweit die Entscheidung nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder diese Satzung anderen Stellen, Gremien oder Personen zugewiesen ist. Er führt die laufenden Geschäfte der Koordinationsstelle und ist ihr Sprecher.

(2) Nach Abschluss der Gründungsphase werden die Aufgaben des Koordinators durch ein kollegiales Direktorium übernommen. Zu diesem Zeitpunkt soll auch ein international ausgerichteter wissenschaftlicher Beirat eingerichtet werden, der die Koordinationsstelle in wissenschaftlichen Fragen sowie der Zusammenarbeit mit Unicamp unterstützt und berät. Die Mitglieder, zu denen auch Vertreter von Unicamp gehören, werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Rektor bestellt.

¹ Die Verwendung der männlichen Funktionsbezeichnung dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit und schließt die weibliche Form mit ein,

§ 3 Institutionelle, assoziierte und persönliche Mitglieder

(1) In der Koordinationsstelle können wissenschaftliche Einrichtungen der Universität (institutionelle Mitglieder), außeruniversitäre Einrichtungen (assoziierte Mitglieder) sowie einzelne Wissenschaftler (persönliche Mitglieder) mitwirken, sofern sie einen Beitrag zur Erfüllung der Zielsetzungen und Aufgaben der Koordinationsstelle leisten. Assoziierte Mitglieder nehmen insbesondere an gemeinsamen Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Veranstaltungen teil und können sich an Förderanträgen der Koordinationsstelle beteiligen. Sie partizipieren jedoch nicht an den Ressourcen der Koordinationsstelle. Die Bestellung assoziierter Mitglieder erfolgt auf Vorschlag der Koordinationsstelle durch den Rektor.

(2) Die der Koordinationsstelle angehörenden persönlichen Mitglieder sowie jeweils ein stimmberechtigter Vertreter der in der Koordinationsstelle mitwirkenden institutionellen und assoziierten Mitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung nimmt Stellung zu allen wesentlichen Aktivitäten der Koordinationsstelle und unterbreitet Vorschläge zu Projekten. Sie nimmt Stellung zu Fragen der Personal-, Sachmittel- und Finanzausstattung.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Koordinators zusammen.

§ 4 Forschungsprojekte

Die Konzeption, Beantragung und interne Evaluation der Forschungsprojekte der Koordinationsstelle obliegt dem Koordinator, der zur Unterstützung bei der Durchführung dieser Aufgaben im Einvernehmen mit dem Rektorat auch externe Wissenschaftler heranziehen kann.

1085

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

§ 5 Finanzmittel

Die Koordinationsstelle finanziert sich überwiegend aus Drittmitteln, die durch den Koordinator verwaltet werden. Anträge auf Drittmittel für die Koordinationsstelle sind dem Koordinator anzuzeigen.

§ 6 Publikationen

Wissenschaftler, die an von der Koordinationsstelle getragenen Projekten mitwirken, sind gehalten, bei wissenschaftlichen Publikationen, die aus dieser Arbeit entstehen, in angemessener Form auf die Koordinationsstelle unter Verwendung der Bezeichnung „Internationale Koordinationsstelle Theorie der Philologie am Seminar für Klassische Philologie der Universität Heidelberg“ hinzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am ersten Tag des auf seine Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 28.07.2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

1086

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 11 / 2016
26.08.2016

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de